Trump 2.0 Tariff Tracker: Zusammenfassung der bisherigen Zollrunden unter US-Präsident Donald J. Trump aus deutscher Perspektive

Regelungsgehalt | Reichweite | Ausnahmen | Anwendungskonkurrenzen | Tradedeals

Letzte Aktualisierung: 14. Oktober 2025

Wesentlich Kernaussagen

- 1. Aktuell: Ab dem 14. Oktober 2025 wird auf den Import bestimmter Weichholzprodukte ein Zollsatz von zehn Prozent erhoben. Ferner fällt ein Zollsatz in Höhe von 25 Prozent auf den Import von spezifischen gepolsterten Holzmöbeln an. Der Zollsatz wird ab dem 1. Januar 2026 auf 30 Prozent ansteigen. Auf hölzerne Küchenschränke und Waschtische sowie ihrer Einzelteile wird ein Zollsatz in Höhe von 25 Prozent verhängt, welcher sich ab dem 1. Januar 2026 auf 50 Prozent erhöhen wird. Es gelten Ausnahmen für Länder, mit denen die USA Handelsabkommen vereinbart haben (siehe F.).
- 2. Aktuell: Mit Wirkung zum 14. Oktober 2025 erheben die USA eine Gebühr in Höhe von 50 USD pro Nettotonne (Net Ton) für jedes einlaufende Schiff, das sich im Eigentum oder unter der Leitung eines chinesischen Rechtsträgers befindet. Mit Wirkung zum 17. April 2026 steigt die Gebühr auf einen Betrag von 80 USD an. Für Betreiber, die sich in China hergestellter Schiffe bedienen, fällt entweder eine Gebühr, die auf der Netto-Tonnage (Net Tonnage) des Schiffs basiert, oder eine Gebühr pro entladenen Container an. Maßgeblich ist der jeweils höhere Wert. Die Gebührt beträgt ab dem 14. Oktober 2025 entweder 18 USD pro Nettotonne für das einlaufende Schiff oder 120 USD für jeden entladenen Container. Die Gebühr erhöht sich ab dem 17. April 2026 auf 23 USD pro Nettotonne bzw. 153 USD pro entladenem Container (siehe B.II.).
- 3. Am 27. Juli 2025 einigten sich US-Präsident Trump und EU-Präsidentin von der Leyen auf den Abschluss eines Handelsabkommens zwischen den USA und der Europäischen Union (siehe I.VII.). Wesentlicher Inhalt dieses Handelsabkommens ist die Vereinbarung eines Maximalbasiszollsatzes von 15 Prozent d. h., einschließlich des jeweils zugrundeliegenden MFN-Zollsatzes für die überwiegende Mehrheit der EU-Waren inkl. Kfz- und Kfz-Teile ab dem 1. August 2025, der den seit dem 5. April 2025 geltenden reziproken Zollsatz von zehn

Prozent (siehe <u>D.</u>) – bzw. 25 Prozent für Kfz und Kfz-Teile (siehe <u>D.</u>) – ersetzt. Das Inkrafttreten der Zollsatzänderung wurde durch die Durchführungsverordnung 14326 (*Further Modifying the Reciprocal Tariff Rates*) auf den 7. August 2025 verschoben. Während die sektoralen Zölle auf Aluminium- und Stahlimporte (siehe <u>C.</u>) bestehen bleiben, soll auf einige strategische Produkte – wie z. B. Flugzeuge/Flugzeugteile sowie bestimmte Chemikalien – ab dem 7. August 2025 nunmehr nur der jeweils zugrundeliegende *MFN-*Zollsatz erhoben werden. Des Weiteren verpflichtete sich die EU, in den kommenden Jahren umfassende Investitionen in den USA zu tätigen und US-Energie zu importieren. Schließlich wurde der Abbau weiterer Handelshemmnisse vereinbart. Am 21. August 2025 wurden weitere Details des Handelsabkommens in einer gemeinsamen Erklärung der USA und EU veröffentlicht.

- 4. Mit der Proklamation 10962 (*Adjusting Imports of Copper into the United States*) wurde ein Sonderzollsatz von 50 Prozent auf Importe von halbfertigen Kupferprodukten und kupferintensiven Derivaten ab dem 1. August 2025 eingeführt (siehe <u>E.</u>). Der Sonderzollsatz von 50 Prozent gilt für den Kupfer-Anteil des jeweiligen Produkts, während der Nicht-Kupferanteil weiterhin dem länderspezifisch geltenden reziproken Zollsatz unterliegt.
- 5. Die bisher bestehende Möglichkeit der zollfreien Einfuhr von Waren mit einem Zollwert von bis zu einschließlich USD 800,00 sog. <u>De Minimis-Ausnahme</u> (siehe <u>B.I.</u>, <u>B.II.</u> und <u>G.II.2.</u>) wurde durch die Durchführungsverordnung 14324 (Suspending Duty-Free De Minimis Treatment for all Countries) für alle Herkunftsländer mit Wirkung zum 29. August 2025 aufgehoben.
- 6. Mit der Durchführungsverordnung 14326 (Further Modifying the Reciprocal Tariff Rates) wurde die ursprünglich auf den 1. August 2025 befristete Aussetzung der länderspezifischen Erhöhung des Basiszolls bis zum 7. August 2025 verlängert. Zudem wurden mit der Durchführungsverordnung die länderspezifischen Erhöhungen des Basiszolls für eine Vielzahl von Ländern festgelegt. Die US-Regierung hatte zuvor damit begonnen, sog. Zollmitteilungen (Tariff Letters) an diverse Länder zu versenden (derzeit 24 zzgl. der Europäischen Union), mit denen diese über die (ursprünglich) am 1. August 2025 in Kraft tretenden länderspezifischen Erhöhungen ihres Basiszolls informiert wurden. Mit einigen Ländern wurden daraufhin sog. Tradedeals geschlossen (siehe I.).
- 7. Die Gerichtsentscheidung des Court of International Trade (CIT) in New York vom 28.05.2025 betrifft ausschließlich die Wirksamkeit von länderbezogenen IEEPA-Zöllen, mithin "Notstands"-Zölle (siehe B.) und Reziproke Zölle (siehe G.); alle sektoralen Zölle auf Kfz, Kfz-Teile (siehe D.), Aluminium- und Stahlprodukte (siehe C.) bleiben unberührt. Das Gericht hat entschieden, dass der IEEPA keine ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für Zölle darstellt. Die Trump-Administration hat gegen die Entscheidung des CIT umgehend Berufung eingelegt. Das angerufene Berufungsgericht hat angeordnet, dass die vom CIT aufgehobenen Zölle bis auf das Weitere voraussichtlich bis zu dem Abschluss des Rechtsmittelverfahrens in Kraft bleiben. Das US-Berufungsgericht hat am 29. August die Entscheidung des CIT bestätigt. Die US-Regierung hat gegen diese Entscheidung Revision eingelegt, sodass die Angelegenheit final von dem Obersten Gerichtshof der USA entschieden werden wird. Die Zölle bleiben bis zu dieser Entscheidung weiterhin in Kraft (siehe J.I.).
- 8. Mit Wirkung ab dem 4. Juni 2025 sind die sektoralen Zölle auf Stahl- und Aluminiumwaren sowie deren Derivate von zuvor 25 auf nunmehr 50 Prozent angehoben worden. Maßgeblich für die

Anwendbarkeit dieser Zölle ist, ob die *HTSUS*-Nummer der betroffenen Ware in den einschlägigen Listen aufgeführt ist (siehe <u>C.I.</u>). Für Stahl- und Aluminiumwaren aus Großbritannien verbleibt der Zusatzzoll bis auf das Weitere bei "nur" 25 Prozent (siehe <u>I.I.</u>). Diese Zölle gelten jeweils <u>nur anteilig</u> auf den entsprechenden Aluminium- und Stahlanteil einer Ware; im Übrigen wird der Nicht-Aluminium und Nicht-Stahlanteil nach den anderen Zollregimen verzollt (siehe <u>C.II.</u>). Die Zölle entfallen, wenn das betroffene Derivat aus in den USA gewonnenem Stahl / Aluminium hergestellt wurde (siehe <u>C.III.</u>).

- 9. Seit dem 3. April 2025 bzw. 3. Mai 2025 gelten sektorale Zölle in Höhe von <u>25 Prozent auf Kraftfahrzeuge (Kfz) und Kfz-Teile</u> (siehe <u>D.</u>). Ausgenommen sind hiervon Fahrzeuge, die unter das *United States-Mexico-Canada (USMCA)*-Abkommen fallen; für diese fällt der Zollsatz nur in Bezug auf den Wert des Nicht-US-Anteils des Fahrzeugs an (siehe <u>D.II.</u>).
- 10. Für sektorale Zölle auf Kfz-Teile kann eine rückwirkende zeitlich begrenzte Zollrückerstattung" auf Kfz-Teile in Betracht kommen, wenn der Automobilhersteller die Fahrzeuge in den USA endmontiert (siehe D.III.).
- 11. Für die Anwendung des reziproken Basiszollsatzes bestehen diversen Ausnahmen (siehe <u>G.l.</u>). So fällt dieser Zollsatz nur für den Nicht-US-Anteil einer Ware an, wenn wenigstens 20 Prozent dieser Ware aus den USA stammen (siehe <u>G.II.1.</u>). Darüber hinaus sind bestimmte Produktgruppen von reziproken Zöllen ausgenommen: Darunter fallen insbesondere Waren, die bereits sektoralen Zöllen unterfallen oder perspektivisch mit eigenen sektoralen Zöllen belegt werden (siehe <u>G.II.4.</u>).
- 12. Kanadische und mexikanische Waren, die <u>nicht</u> unter das *USMCA*-Abkommen fallen, unterliegen einem "Notstands"-Zollsatz von <u>25 Prozent (Mexiko) bzw. 35 Prozent (Kanada)</u> (siehe B.I.). Reziproke Zölle finden indes keine Anwendung (siehe G.II.3.).
- 13. Soweit es sich um chinesische Waren handelt, ist zu unterscheiden:
 - a. Handelt es sich um Waren, die sektoralen Zöllen (siehe <u>C.</u> und <u>D.</u>) unterfallen, sind diese in Verbindung mit dem länderbezogenen "Notstands"-Zoll (für China bei 20 Prozent; siehe <u>B.</u>) belastet, da der reziproke Zollsatz keine Anwendung findet (siehe <u>G.II.4.</u>);
 - b. Alle übrigen Waren trifft derzeit wegen des China-Deals (siehe I.II.) eine Belastung von 30 Prozent, da der "Notstands"-Zoll und der reziproke Zollsatz (für China derzeit bei zehn Prozent) addiert werden (siehe G.II.). Dieser reduzierte 10-prozentige reziproke Zoll gilt ab dem 14. Mai 2025 und vorläufig nur bis zum 10. November 2025 (siehe G.I.3.).
 - c. Sog. Low Value-Waren aus China oder solche aus China mit dem internationalen Postnetzwerk versendete Waren, die sich grundsätzlich für die De Minimis-Ausnahme qualifizieren, gilt ein Sonderzollsatz i.H.v. 54 Prozent oder 100 USD pauschal für jede Warensendung (siehe B.II.).
- 14. Zum Anwendungsverhältnis der Zollregime:
 - a. Alle Zölle der Trump-Administration gelten im Grundsatz <u>zusätzlich</u> zu den bereits bestehenden regulären Zöllen, Gebühren oder sonstigen Abgaben.



- b. In Bezug auf die Zölle der Trump-Administration untereinander gilt, dass im <u>Ausgangspunkt</u> <u>alle Zollregime kumulativ wirken</u>, soweit keine abweichende Regelung vorgesehen ist (siehe <u>H.I.</u>).
- c. Im Falle Chinas sind grundsätzlich keine Ausnahmen vorgesehen, sodass stets zu addieren ist (siehe <u>H.II.</u>); einzige Ausnahme besteht bei sektoralen Zöllen in Verbindung mit reziproken Zöllen: Auch hier tritt der reziproke Zollsatz hinter den sektoralen zurück (siehe G.II.4.).
- d. Reziproke Zollsätze treten grundsätzlich hinter sektorbezogene Zölle oder länderbezogene Zölle bezüglich Kanada / Mexiko zurück (siehe H.III. und H.V.1.). Soweit die sektorbezogenen Zölle auf Aluminium und Stahl jedoch nur anteilig Anwendung finden (siehe C.II.), findet auf den übrigen Teil der länderbezogene reziproke Zollsatz Anwendung (siehe H.V.1.).
- e. Sektorale Zölle auf Kfz oder Kfz-Teile gehen allen andern Zollregimen vor (siehe <u>H.IV.1.</u>, <u>H.V.1.</u> und <u>H.V.2.</u>).
- f. Sektorale Zölle auf Aluminium und sektorale Zölle auf Stahl sind nebeneinander anwendbar; es wird addiert (siehe H.IV.2.).
- g. Soweit sektorbezogene Zölle auf Aluminium und Stahl anwendbar sind, treten länderbezogene Zölle bezüglich Kanada / Mexiko d.h. alle "Notstands"-Zölle und alle reziproken Zölle seit dem 4. Juli 2025 dahinter zurück (siehe <u>H.V.3.</u>). Soweit im Falle von Kanada / Mexiko die sektorbezogenen Zölle auf Aluminium und Stahl jedoch <u>nur anteilig</u> Anwendung finden (siehe <u>C.II.</u>), findet auf den übrigen Teil der "Notstands"-Zollsatz i.H.v. 25 Prozent Anwendung (siehe <u>H.V.3.</u>).

Inhaltsverzeichnis

Α.	Allgemein: Die Geltung verschiedener zusätzlicher Zollregime				
B.	"Notstands"-Zölle – IEEPA-Zölle gegen Kanada, Mexiko, China, Brasilien und Indien				
	B.I.	Zölle gegen Kanada und Mexiko			
	B.II.	Zölle gegen China	8		
	B.III.	Zölle gegen Brasilien	9		
	B.IV.	Zölle gegen Indien	10		
	B.V.	Begleitende Factsheets	10		
C.	Sektorale Zölle auf Aluminium- und Stahlimporte – Sec. 232-Zölle				
	C.I.	Umfang und Regelungsstand	10		
	C.II.	Anteilige Geltung für Aluminium- und Stahlderivate	11		
	C.III.	Ausnahmen / Einschränkungen	11		
	C.IV.	Begleitende Factsheets	12		
D.	Sektorale Zölle auf Kfz und Kfz-Teile – Sec. 232-Zölle				
	D.I.	Umfang und Regelungsstand	12		
	D.II.	Ausnahmen / Einschränkungen	12		
	D.III.	Rückwirkende – zeitlich begrenzte – Zollrückerstattung für Zölle auf Kfz-Teile	13		
	D.IV.	Begleitende Factsheets	13		
E.	Sekto	rale Zölle auf Kupferprodukte – Sec. 232-Zölle	14		
F.	Sektorale Zölle auf Holzprodukte – Sec. 232-Zölle				
G.	Reziproke Zölle – IEEPA-Zölle als reziproke Maßnahmen				
	G.I. Umfang und Regelungsstand				
	G.I.1 Basiszoll in Höhe von zehn Prozent				
	G.I.2 Länderspezifische Erhöhung des Basiszolls				
	G.I.3 Sonderfall: China				
	G.I.4 Weitere Sonderfälle				
	G.II.	Ausnahmen / Einschränkungen	18		
	G.II	1. Für US-Anteil	18		
	G.II	2. De Minimis-Ausnahme	18		
	G.II	3. Sanktionierte Güter aus Kanada und Mexiko	20		
	G.II	4. Ausdrücklich ausgenommene Produktgruppen	20		
	G.III.	Begleitende Factsheets und Annex III	21		
H.	Verhältnis der Zollregime untereinander				
	H.I. Ausgangspunkt: Kumulative Anwendung, soweit keine anderweitige Vorgabe		21		
	H.II.	Grundsätzlich keine Ausnahmen für China	22		
	H.III.	Länderbezogene Zölle untereinander	22		

	H.IV.	Sekt	torbezogene Zölle untereinander	22			
	H.IV Holz		Konstellation: Zölle auf Kfz und Kfz-Teile sowie Zölle auf Aluminium und Stahl und				
	H.IV	/ .2.	Konstellation: Zölle auf Aluminium sowie Zölle auf Stahl	22			
	H.V.	Sekt	tor- und länderbezogene Zölle untereinander	22			
	H.V.	.1.	Konstellation: Reziproke Zölle und sektorale Zölle	23			
	H.V. Kfz-	.2. Teile	Konstellation: "Notstands"-Zölle für Kanada / Mexiko und sektorale Zölle auf Kfz od 23	er			
	H.V.3. Konstellation: "Notstands"-Zölle für Kanada / Mexiko und sektorale Zölle auf Aluminium und Stahl						
l.	Trade	deals.		24			
	I.I.	Gro	Sbritannien-Deal	24			
	1.11.	Chir	na-Deal	25			
	1.111.	Indo	nesien-Deal	25			
	I.IV.	Japa	an-Deal	26			
	I.V.	Phili	ppinen-Deal	26			
	I.VI.	Süd	korea-Deal	26			
	I.VII.	EU-l	Deal	26			
J.	Gerich	Gerichtsentscheidungen und Künftige Zollrunden					
	J.I.	Ents	cheidung des Court of International Trade vom 28.05.2025	28			
	J.II.		PA-Zölle gegen Importländer venezolanischen Öls				
	J.III.	•	tal Services Tax				
	J.IV.	Weit	tere Sec. 232-Untersuchungen				
	J.IV		Vorbereitungen für Zölle auf Halbleiter & Ausrüstung für Halbleiter				
	J.IV	.2.	Vorbereitungen für Zölle auf Pharmazieprodukte & pharmazeutische Inhaltsstoffe	29			
	J.IV	.3.	Vorbereitungen für Zölle auf Mineralien und seltene Erden	30			
	J.IV	.4.	Vorbereitungen für Zölle auf Lastkraftwagen	30			
	J.IV	.5.	Vorbereitungen für Zölle auf Verkehrsflugzeuge und Düsentriebwerke	30			
	J.IV	.6.	Vorbereitungen für Zölle auf Polysilizium und seine Derivate	30			
	J.IV Kom		Vorbereitungen für Zölle auf Unbemannte Luftfahrtsysteme sowie deren Teile und nten	30			

A. Allgemein: Die Geltung verschiedener zusätzlicher Zollregime

Seit dem zweiten Amtsantritt von US-Präsident Trump am 20. Januar 2025 hat die US-Regierung umfangreiche Maßnahmen erlassen, mit denen – zusätzlich zu bereits geltenden regulären Zöllen, Gebühren oder sonstigen Abgaben – **Sonderzölle** erhoben werden. Dass Zollmaßnahmen handels- und wirtschaftspolitisch in der zweiten Amtszeit von US-Präsident Trump eine Rolle spielen würden, war bereits im Wahlkampf erkennbar und wurde bei Amtsantritt bestätigt (Presidential Memorandum <u>America First Trade Policy</u>).

Derzeit existieren verschiedene Sonderzollregime. Diese sind im Folgenden chronologisch dargestellt. Die unterschiedlichen Zollregime stützen sich auf unterschiedliche Begründungen und Ermächtigungsgrundlagen. Inhaltlich knüpfen die entsprechenden Rechtsakte an die Herkunft einer Ware (länderspezifische Zölle) oder an die Beschaffenheit einer Ware (sektorale Zölle) an.

Bei den **länderspezifischen Zöllen** kann zwischen den länderbezogenen Zöllen spezifisch für Kanada, Mexiko und China ("**Notstands"-Zölle**; siehe <u>B.</u>) und **reziproken Zöllen** gegenüber der EU und weiteren Handelspartnern (siehe <u>G.</u>) unterschieden werden.

Hinsichtlich der **sektoralen Zölle** sind für deutsche Unternehmen **Zölle auf Aluminium und Stahl** (siehe <u>C.</u>) sowie **Zölle auf Kfz und Kfz-Teile** (siehe <u>D.</u>) relevant.

B. "Notstands"-Zölle – IEEPA-Zölle gegen Kanada, Mexiko, China, Brasilien und Indien

B.I. Zölle gegen Kanada und Mexiko

In der <u>Durchführungsverordnung 14193</u> (*Imposing Duties to Address the Flow of Illicit Drugs Across Our Northern Border*) wurde für **Waren aus Kanada ein zusätzlicher Zollsatz in Höhe von 25 Prozent** festgelegt, wobei ein ermäßigter Zollsatz in Höhe von **zehn Prozent für Energie und Energierohstoffe** (*Energy and Energy Resources*) gilt.

In der <u>Durchführungsverordnung 14194</u> (*Imposing Duties to Address the Situation at Our Southern Border*) wurde für **Waren aus Mexiko ein zusätzlicher Zollsatz in Höhe von 25 Prozent** festgelegt.

Begründung für diesen zusätzlichen Zollsatz ist ein **nationaler Notstand** an der nördlichen und südlichen Landesgrenze aufgrund der anhaltenden Einfuhr von **illegalen Opioiden** und des anhaltenden Zustroms von **illegalen Einwanderern**.

Seit Mitte Juli verschickte die US-Regierung sog. **Zollmitteilungen** (*Tariff Letters*) an verschiedene Länder, mit denen diese über die am 1. August 2025 in Kraft tretenden länderspezifischen Erhöhungen der für diese geltenden Zölle informiert werden. In dem an **Kanada** gerichteten Schreiben wurde ein ab dem 1. August 2025 geltender **Zollsatz in Höhe von 35 Prozent** angekündigt, für **Mexiko** ein **Zollsatz in Höhe von 30 Prozent**.

Mit der <u>Durchführungsverordnung 14325</u> (Amendment to Duties to Address the Flow of Illicit Drugs Across Our Northern Border) wurde der angekündigte **Zollsatz von 35 Prozent für kanadische Waren ab dem**



1. August 2025 eingeführt und die <u>Durchführungsverordnung 14193</u> dahingehend geändert. Begründet wurde diese Erhöhung mit der **mangelnden Zusammenarbeit Kanadas in der Bekämpfung von illegalem Drogenhandel** an der nördlichen Landesgrenze. Sofern kanadische Waren über ein anderes Land in die USA eingeführt werden, um den Zollsatz von 35 Prozent zu vermeiden (sog. *Transshipment*), wird auf diese Waren gem. Sec. 3(a)(i) der <u>Durchführungsverordnung 14325</u> ein **zusätzlicher Zollsatz von 40 Prozent** erhoben.

Nach Aussagen des US-Präsidenten Trump und der mexikanischen Präsidentin Sheinbaum in sozialen Netzwerken haben sich die **USA und Mexiko auf eine 90-tägige Verlängerung des bisherigen Zollsatzes** von 25 Prozent geeinigt.

Mit Blick auf die <u>Durchführungsverordnung 14231</u> (Kanada) und <u>Durchführungsverordnung 14232</u> (Mexiko) bleibt die Ausnahmeregelung für Waren, die unter das *United States-Mexico-Canada (USMCA)*-**Abkommen** fallen, weiterhin bestehen. Diese sind auch nach wie vor **nicht von dem jeweiligen Zusatzzoll** betroffen. Zudem gilt auch für Kaliumcarbonat (*Potash*) nur ein Zollsatz in Höhe von zehn Prozent.

Mit der <u>Durchführungsverordnung 14324</u> (Suspending Duty-Free De Minimis Treatment for all Countries) vom 30. Juli 2025 wurden gem. **Sec. 1** die **De Minimis-Einfuhrregelungen** auch für **Waren aus Kanada und Mexiko** ausdrücklich aufgehoben.

B.II. Zölle gegen China

In der <u>Durchführungsverordnung 14195</u> (*Imposing Duties to Address the Synthetic Opioid Supply Chain in the People's Republic of China*) wurde für **Waren aus China ab dem 4. Februar 2025** ein zusätzlicher Zollsatz in Höhe von **zehn Prozent** festgelegt. Mangels chinesischer Abhilfemaßnahmen erhöhte US-Präsident Trump mit <u>Durchführungsverordnung 14228</u> am 3. März 2025 den Zollsatz um weitere zehn Prozent. Dementsprechend gilt nach diesem Zollregime seit dem **4. März 2025** insgesamt ein **Sonderzollsatz in Höhe von 20 Prozent auf chinesische Waren**.

Die Trump-Administration begründete die Zollmaßnahme mit dem **nationalen Notstand**, genauer mit der bestehenden Gefahr für die öffentliche Gesundheit durch die **anhaltende Einfuhr illegaler Opioide** – insbesondere Fentanyl – über illegale Vertriebsnetze, u. a. unter Beteiligung von China.

Die Zölle gelten **zusätzlich** zu bereits bestehenden Zöllen, Gebühren oder sonstigen Abgaben. Sie gelten daher vor allem auch **kumulativ zu den auf Sec. 301 des 1974 Trade Act basierenden Strafzöllen**, welche 2018, während der ersten Amtszeit von US-Präsident Trump, für bestimmte chinesische Waren erlassen wurden.

Darüber hinaus sind keine umfänglichen Ausnahmeregelungen vorgesehen.

Auch die zunächst einschlägige *De Minimis*-Ausnahme für *Low Value*-Waren wurde durch Sec. 1 der <u>Durchführungsverordnung 14256</u> mit Wirkung zum 2. Mai 2025 für chinesische Waren <u>und</u> Waren, die aus China über das internationale Postnetzwerk versendet werden, aufgehoben. Argument ist, dass chinesische Sender regelmäßig unentdeckt Drogen verschicken können, indem sie sich auf die *De Minimis*-Ausnahme berufen und diese nicht derselben Kontrolle wie andere Waren unterliegen. Für diese *Low Value*-Waren, die grundsätzlich unter die *De Minimis*-Ausnahme fallen, gelten eigene Zollsätze. Diese Zollsätze differenzieren wiederrum danach, ob die Ware über das internationale Postnetzwerk versendet wurden oder anderweitig ins Land gelangen. Der Zollsatz für Waren, die über das internationale Postnetzwerk versendet wurden, war Gegenstand zahlreicher Änderungen. Zuletzt wurde der Zollsatz im Rahmen des China-Deals (siehe <u>G.II.</u>) auf 54 Prozent herabgesetzt; der zum Zollsatz alternativ mögliche Pauschalbetrag pro Warensendung wurde auf 100.00 USD herabgesetzt (vgl. Sec. 4(a) und (b) der <u>Durchführungsverordnung 14298</u>).



Mit <u>Bekanntmachung</u> vom **23. April 2025** kündigte das Office of the United States Trade Representative (USTR) ferner an, dass ab dem **14. Oktober 2025** gestaffelte **Gebühren für Seetransportdienste** von chinesischen Betreibern und Schiffseigentümern sowie von Betreibern, die in China hergestellte Schiffe verwenden, erhoben werden.

Wer als **chinesischer Betreiber oder Schiffseigentümer** gilt, ist in <u>Annex I</u> zu der <u>Bekanntmachung</u> vom 23. April 2025 geregelt (vgl. (e) und (f)). Ein in China gebautes Schiff ist gem. <u>Annex II</u> ein solches, das in der Volksrepublik China gebaut wurde, im Einklang mit der Definition des Bauorts gem. den Vorschriften der U.S. Customs and Border Protection (CBP) und der U.S. Coast Guard (USCG) steht, und das entsprechend auf dem *Vessel Entrance or Clearance Statement* (CBP-Formular 1300) oder dessen elektronischem Pendant angegeben wird.

Die Gebühren wurden jeweils mit Wirkung ab dem **17. April 2025** für die ersten 180 Tage auf 0 USD festgesetzt. Perspektivisch ist eine **gestaffelte Anhebung** der Gebühren vorgesehen.

Mit Wirkung zum 14. Oktober 2025 erheben die USA gem. Annex I eine Gebühr in Höhe von 50 USD pro Nettotonne (Net Ton) für ein einlaufendes Schiff, das sich im Eigentum oder unter der Leitung eines chinesischen Rechtsträgers befindet. Mit Wirkung zum 17. April 2026 steigt die Gebühr auf einen Betrag von 80 USD an.

Für Betreiber, die sich in China hergestellter Schiffe bedienen, fällt entweder eine Gebühr, die auf der Netto-Tonnage (Net Tonnage) des Schiffs basiert, oder eine Gebühr pro entladenen Container an. Maßgeblich ist der jeweils höhere Wert. Gem. Annex II beträgt die Gebühr ab dem 14. Oktober 2025 entweder 18 USD pro Nettotonne für das einlaufende Schiff oder 120 USD für jeden entladenen Container. Die Gebühr erhöht sich ab dem 17. April 2026 auf 23 USD pro Nettotonne bzw. 153 USD pro entladenem Container.

Der **Eigentümer des Schiffes** muss für alle Gebühren aufkommen, für welche er gem. der CBP verantwortlich ist. Die Zahlung kann – soweit möglich – unter Verwendung der bestehenden Zahlungsmethoden der US-Regierung erfolgen, wie von der CBP bestimmt.

Ferner ist gem. der <u>Pressemitteilung</u> des USTR vom 10. Oktober 2025 die Einführung eines **100- prozentigen Zollsatzes auf den Import von Containerbrückenkränen (***Ship-to-Shore Cranes***)** sowie von bestimmten Geräten, die für das Be- und Entladen von Gütern im Hafen oder auf Schiffen eingesetzt werden (*Cargo Handling Equipments*), vorgesehen. Die von den Zöllen betroffenen chinesischen Waren beffinden sich in <u>Annex V</u>.

Das USTR hat in seiner <u>Pressemitteilung</u> vom 10. Oktober 2025 außerdem die Einführung weiterer Gebühren und Zölle vorgeschlagen.

B.III. Zölle gegen Brasilien

Mit der <u>Durchführungsverordnung 14323</u> (Addressing Threats to the United States by the Government of Brazil) wurde für Waren aus Brasilien ein zusätzlicher Zollsatz von 40 Prozent ab dem 6. August 2025 festgelegt, sodass sich insgesamt ein Sonderzollsatz in Höhe von 50 Prozent auf brasilianische Waren ergibt. Sofern auf ein Produkt bereits ein Sec. 232-Zoll erhoben wird, findet die Durchführungsverordnung indes keine Anwendung.

In *Annex I* der Durchführungsverordnung findet sich zudem eine **Liste mit Produktgruppen**, die von der Durchführungsverordnung **ausgenommen** sind – wie u. a .Flugzeuge, Orangensaft oder Düngemittel.

Begründet wird die Zollmaßnahme insbesondere damit, dass die politischen Maßnahmen, Praktiken und Handlungen der brasilianischen Regierung die nationale Sicherheit, die Außenpolitik sowie die Wirtschaft



der USA gefährden sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung von US-Bürgern verletzen und gegen die Menschenrechte verstoßen.

B.IV. Zölle gegen Indien

In der <u>Durchführungsverordnung 14329</u> (Addressing Threats to the United States by the Government of the Russian Federation) wurde für **Waren aus Indien** ein zusätzlicher Zollsatz in Höhe von **25 Prozent ab dem 27. August 2025** festgelegt. Dieser Zollsatz gilt zusätzlich zu dem reziproken Zollsatz von 25 Prozent, sodass auf indische Waren ab dem 27. August 2025 insgesamt ein **Sonderzollsatz in Höhe von 50 Prozent** entfällt.

Der Zusatzzoll von 25 Prozent wird nicht erhoben, sofern ein Produkt in den Anwendungsbereich eines **Sec. 232-Zolls** oder unter 50 USC 1702(b) fällt oder das Produkt in **Annex II** der <u>Durchführungsverordnung 14257</u> in ihrer geänderten Fassung aufgeführt ist.

Die Einführung des zusätzlichen Zollsatzes wird damit begründet, dass Indien weiterhin Öl aus Russland – direkt oder indirekt – importiert.

B.V. Begleitende Factsheets

- <u>Fact Sheet: President Donald J. Trump Imposes Tariffs on Imports from Canada, Mexico and China –</u>
 The White House
- Fact Sheet: President Donald J. Trump Proceeds with Tariffs on Imports from Canada and Mexico]
- Fact Sheet: President Donald J. Trump Adjusts Tariffs on Canada and Mexico to Minimize Disruption to the Automotive Industry]
- Fact Sheet: President Donald J. Trump Closes De Minimis Exemptions to Combat China's Role in America's Synthetic Opioid Crisis The White House
- Fact Sheet: President Donald J. Trump Secures a Historic Trade Win for the United States The White House
- <u>Fact Sheet: President Donald J. Trump Addresses Threats to the United States from the Government of Brazil The White House</u>
- <u>Fact Sheet: President Donald J. Trump Amends Duties to Address the Flow of Illicit Drugs Across our</u> Northern Border – The White House
- Fact Sheet: President Donald J. Trump Addresses Threats to the United States by the Government of the Russian Federation The White House

C. Sektorale Zölle auf Aluminium- und Stahlimporte – Sec. 232-Zölle

C.I. Umfang und Regelungsstand

Die Zölle auf Aluminium und Stahl genießen wegen der strategischen Bedeutung der heimischen Aluminium- und Stahlindustrie seit der ersten Amtszeit von US-Präsident Trump Priorität. Dementsprechend sind die Zölle auf Aluminium- und Stahlimporte seit 2018 in verschiedenen aufeinander bezugnehmenden Rechtsakten niedergelegt worden. Dies erschwert die Handhabung des Zollregimes durch den Anwender.



Derzeit gilt durch Proklamation 10947 vom 3. Juni 2025 mit Wirkung zum 4. Juni 2025 ein sektorbezogener Zoll in Höhe von 50 Prozent auf Aluminium- und Stahlwaren und Aluminium- und Stahlderivate. Allein entscheidend für die Frage, ob dieser Zoll anfällt, ist, ob die *HTSUS*-Nummer – d. h., die **US-Warentarifnummer** – in den folgenden Rechtsakten genannt ist:

- Konsolidierte Liste für **Aluminiumprodukte und deren Derivate**: HTSUS Chapter 99-Dokument Seite 228-230 [19. (g)-(k)];
- Konsolidierte Auflistung für **Stahlprodukte und deren Derivate**: HTSUS Chapter 99-Dokument Seite 210-213 [16. (j)-(n)].

Das Chapter 99 kann als pdf-Datei unter Harmonized Tariff Schedule abgerufen werden.

Praxishinweis: Sie können **einerseits versuchen**, die *HTSUS*-Nummer Ihres Produkts in den zitierten Annexen und Auflistungen zu finden. **Praxistauglicher** dürfte es hingegen sein, die *HTSUS*-Nummer des entsprechenden Produkts in die HTSUS-Datenbank einzugeben.

Diese Zölle gelten auch teilweise für Waren, die bereits vor Inkrafttreten der Zölle am 4. Juni 2025 in einer **Freihandelszone** (*Foreign-Trade Zone*) unter *privialged foreign status* eingebracht waren und damit eigentlich zollrechtlich bereits als verzollt galten. Überdies wird in Zukunft für bestimmte Waren die Möglichkeit entfallen, wesentliche Vorteile der Freihandelszone – namentlich die Wahl des Zeitpunkts des anwendbaren Zollsatzes – zu nutzen.

Rechtsgrundlage der Zölle ist 19 USC § 1862 (Safeguarding National Security; **Sec. 232** of the 1962 Trade Expansion Act).

Diese Zölle gelten **zusätzlich** zu bereits bestehenden regulären Zöllen, Gebühren oder sonstigen Abgaben.

C.II. Anteilige Geltung für Aluminium- und Stahlderivate

Der obengenannte Zusatzzoll in Höhe von 50 Prozent gilt nur **für den jeweiligen Aluminium- bzw. Stahlanteil** des betroffenen Derivats. Dies ergibt sich nunmehr seit dem 4. Juni 2025 aus **Sec. 6** der Proklamation 10947 vom 3. Juni 2025.

Für den übrigen Warenanteil finden andere Zollregime nach allgemeinen Regeln Anwendung. Im Ergebnis wird ein Derivat e mit Aluminium- oder Stahlanteil somit nach zwei Zollregimen – mithin **teilweise nach Aluminium- und Stahl-Sektorzöllen und teilweise nach länderbezogenen Zollsätzen** – verzollt (siehe <u>H.V.1.</u> und <u>H.V.3.</u>).

C.III. Ausnahmen / Einschränkungen

In Bezug auf die **neu-hinzugefügten Aluminiumderivate** gilt eine Ausnahme für solche Produkte, bei denen das Derivat zwar in einem anderen Land verarbeitet wurde, dieses jedoch aus Aluminiumerzeugnissen besteht, die ursprünglich in den **USA geschmolzen und gegossen** (*Smelted and Cast*) wurden.

Parallel gilt in Bezug auf die **neu-hinzugefügten Stahlderivate** eine Ausnahme für solche Produkte, bei denen das Derivat zwar in einem anderen Land verarbeitet wurde, dieses jedoch aus Stahlerzeugnissen besteht, die ursprünglich in den **USA geschmolzen oder gegossen** (*Melted and Poured*) wurden.

Beachtenswert ist mit Blick auf die neu-hinzugefügten **Aluminiumderivate** zudem, dass auf Derivate aus **Russland** oder Derivate, deren Primäraluminium in Russland geschmolzen oder gegossen wurde, ein Zollsatz in Höhe von **200 Prozent** anfällt.



In der Praxis sind u. a. die Detailregelungen der U.S. Customs and Border Protection (CBP) zu den **Angaben des Ursprungslandes / Landes des Schmelzens / Gießens** der Materialien und Erzeugnisse, sowie die Anforderungen an die **Wertangaben** des jeweiligen **Metallanteils** und den diesbezüglichen **Nachweispflichten** relevant (vgl. CBP *FAQs* zum Thema: <u>Section 232 Tariffs on Steel and Aluminum Frequently Asked Questions | U.S. Customs and Border Protection</u>).

C.IV. Begleitende Factsheets

- Fact Sheet: President Donald J. Trump Restores Section 232 Tariffs The White House
- Fact Sheet: President Donald J. Trump Increases Section 232 Tariffs on Steel and Aluminum The White House

D. Sektorale Zölle auf Kfz und Kfz-Teile - Sec. 232-Zölle

Am 26. März 2025 erließ US-Präsident Trump eine weitere Proklamation in Bezug auf die **US-Automobilindustrie**, welche – ebenso wie die Proklamationen für Stahl- und Aluminiumeinfuhren – auf **Sec. 232** des 1962 Trade Expansion Act und **nationalen Sicherheitsbedenken** basiert.

D.I. Umfang und Regelungsstand

Die <u>Proklamation 10908</u> (Adjusting Imports of Automobiles and Automobile Parts into the United States) betrifft Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile und legt für die im <u>Annex I</u> gelisteten Produktgruppen nach ihren <u>HTSUS-Nummern einen Sonderzollsatz in Höhe von 25 Prozent fest. Umfasst sind Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge sowie wichtige Automobilteile wie Motoren, Getriebe, Teile des Antriebstrangs und elektrische Komponenten, wobei die Zölle auch auf weitere Teile ausgedehnt werden können.</u>

Die Maßnahmen greifen seit dem 3. April 2025 für Kfz und seit dem 3. Mai 2025 auch für Kfz-Teile.

Die Zölle gelten zusätzlich zu bereits bestehenden Zöllen, Gebühren oder sonstigen Abgaben.

D.II. Ausnahmen / Einschränkungen

Eine Ausnahme besteht für den Import von Kfz oder Kfz-Teilen, die unter das USMCA-Abkommen fallen.

Soweit es sich um **Kfz** handelt, fällt der Sonderzollsatz nur auf den **Wert des Nicht-US-Anteils** des Fahrzeugs an. Hierfür müssen Importeure zunächst den US-Anteil der importierten Fahrzeuge zertifizieren lassen. "US-Anteil" beschreibt dabei den Wert des Fahrzeugs, für den Teile verantwortlich sind, die vollständig in den USA hergestellt oder dort wesentlich umgewandelt wurden. Der "**Nicht-US-Anteil**" ergibt sich aus der Subtraktion des Wertes des US-Anteils eines Fahrzeugs vom Gesamtwert des Fahrzeugs. Diese Ausnahme ist in **Sec. 2** der Proklamation 10908 geregelt.

Soweit es sich um in *Annex I* genannte **Kfz-Teile** handelt, fällt der Sonderzollsatz nicht an, soweit diese Kfz-Teile unter das *USMCA-Abkommen* fallen. Dies soll jedoch nur so lange gelten, bis ein Verfahren entwickelt und im Bundesregister bekanntgemacht wird, mit dem der Zollsatz ausschließlich auf den "nicht-US-Anteil" eines Kfz-Teils erhoben werden kann. Dies ist bisher nicht geschehen. Diese Ausnahme ist in **Sec. 4** der Proklamation 10908 geregelt.



Weitere Ausnahmen betreffen den Import von Kfz und Kfz-Teilen aus **Großbritannien** (siehe I.I.) und der EU (siehe I.VI.).

D.III. Rückwirkende – zeitlich begrenzte – Zollrückerstattung für Zölle auf Kfz-Teile

Wohl um die Folgen seiner Zölle auf US-Autobauer abzumildern, hat US-Präsident Trump am 29. April 2025 eine <u>Proklamation 10925</u> erlassen, die unter bestimmten – engen –Voraussetzungen die **Gewährung eines Ausgleichsbetrags für sektorale Zölle auf Kfz-Teile** zugunsten von Automobilherstellern regelt. Dieser Ausgleichbetrag kann auf die Zollverpflichtung **angerechnet** werden.

Der Gedanke ist, dass Hersteller, die Kfz in den USA zusammensetzen, **im Ergebnis keine Zölle** auf die hierfür notwendigen importierten Teile zahlen müssen, soweit das Fahrzeug zu wenigstens **85 Prozent aus US- oder** *USMCA-***Teilen** besteht. Ferner sollen Hersteller, die ihre Kfz in den USA produzieren, **im Ergebnis in Höhe von 15 Prozent von Zöllen auf Kfz-Teile befreit sein**. Demnach soll ein Hersteller, dessen Auto zu 50 Prozent aus **US- oder** *USMCA-***Teilen** besteht und zu 50 Prozent aus übrigen Teilen, nunmehr effektiv nur auf die 35 Prozent der Kfz-Teile Zölle zahlen (vgl. Beispiel aus <u>Factsheet</u>).

Im Einzelnen:

- Zunächst steht die Zollerleichterung nur Automobilherstellern offen, die die Endmontage ihrer Fahrzeuge in den USA vornehmen. Die Gewährung des Ausgleichbetrages gilt nur für die hierfür notwendigen Kfz-Teile, die von außerhalb der USA oder USMCA-Region d. h., Kanada oder Mexiko importiert wurden. Dabei dürfen zollbefreite, importierte Kfz-Teile im ersten Jahr nicht für mehr als 15 Prozent des Werts des gesamten Fahrzeugs verantwortlich sein. Im darauffolgenden Jahr dürfen die zollbefreiten, importierten Kfz-Teile nicht für mehr als 10 Prozent des Werts des gesamten Fahrzeugs verantwortlich sein. Danach endet das Programm. Diese Kfz-Teile müssen jeweils Gegenstand von Sektorzöllen in Höhe von 25 Prozent auf Kfz-Teile sein.
- Die Automobilhersteller können unter diesen Voraussetzungen einen Betrag in Höhe von 3,75 Prozent der Summe der Verkaufspreise aller Fahrzeuge verlangen, die sie zwischen dem 3. April 2025 und dem 30. April 2026 (Berechnungsjahr 1) in den USA hergestellt haben (dies entspricht 25 Prozent der Zölle auf 15 Prozent der Teile). Der Verkaufspreis des einzelnen Fahrzeugs bestimmt sich nach dem vom Hersteller hierfür vorgeschlagenen Verkaufspreis. Darüber hinaus können die Automobilhersteller 2,5 Prozent der Summe der Verkaufspreise aller Fahrzeuge verlangen, die sie zwischen dem 01. Mai 2026 und dem 30. April 2027 (Berechnungsjahr 2) in den USA hergestellt haben (dies entspricht 25 Prozent der Zölle auf 10 Prozent der Teile).
- Die Rückerstattungsoption gilt nur für Zollverpflichtungen, die aus den sektoralen Zöllen für Kfz-Teile folgen. Die Anrechnung kann nicht über eine tatsächlich bestehende sektorale Zollverpflichtung für Kfz-Teile hinaus gelten. Berechtigt zur Geltendmachung ist der vom Fahrzeughersteller autorisierte Importer of Record.

D.IV. Begleitende Factsheets

- Fact Sheet: President Donald J. Trump Adjusts Imports of Automobiles and Automobile Parts into the United States
- <u>Fact Sheet: President Donald J. Trump Incentivizes Domestic Automobile Production The White House</u>

E. Sektorale Zölle auf Kupferprodukte - Sec. 232-Zölle

Am 8. Juli 2025 kündigte US-Präsident Trump die Erhebung eines Sonderzollsatzes in Höhe von **50 Prozent auf Kupferimporte** an. Dies erfolgte im Anschluss an die Unterzeichnung der <u>Durchführungsverordnung 14220</u> (*Addressing the Threat to National Security from Imports of Copper*) am 25. Februar 2025, mit der eine Untersuchung gem. Sec. 232 eingeleitet wurde, um die Auswirkungen von Kupferimporten auf die nationale Sicherheit der USA zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung führten dazu, dass eine Gefährdung der nationalen Sicherheit durch Kupferimporte gem. Sec. 232 bejaht wurde.

In der Folge unterzeichnete US-Präsident Trump zum Schutz der heimischen Kupferproduktion die Proklamation 10962 (Adjusting Imports of Copper into the United States) zur Erhebung von Zöllen auf Kupferprodukte. Gem. Sec. 1 der Proklamation wird ab dem 1. August 2025 ein Zollsatz von 50 Prozent auf Importe von halbfertigen Kupferprodukten (wie z. B. Kupferrohre, Drähte, Stangen, Bleche und Rohre) und kupferintensiven Derivaten (wie z. B. Rohrverbindungsstücke, Kabel, Steckverbinder und elektrische Komponenten) erhoben. Die betroffenen Produkte können dem Annex zur Proklamation entnommen werden. Gem. Sec. 3. der Proklamation wird innerhalb von 90 Tagen nach Unterzeichnung der Proklamation ein Verfahren festgelegt, mit welchem zusätzliche Kupferderivate in den Geltungsbereich der Proklamation aufgenommen werden sollen. Kupfer-Eingangsstoffe – wie Kupfererze, Konzentrate, Matten, Kathoden und Anoden – und Kupferschrott unterfallen nicht der Proklamation.

Der Zollsatz von 50 Prozent gilt gem. **Sec. 4** der Proklamation **nur für den Kupfer-Anteil** Produkts. Der **Nicht-Kupferanteil** unterliegt weiterhin dem länderspezifisch geltenden **reziproken Zollsatz**. Die CBP wird zeitnah Richtlinien zur Bestimmung und Deklarierung der Kupferanteile sowie zu Sanktionen bei fehlerhafter Deklarierung erlassen.

Sofern ein **Produkt aus der Automobilindustrie** stammt und bereits dem Sonderzollsatz von 25 Prozent nach der <u>Proklamation 10908</u> vom 26. März 2025 unterliegt, ist gem. **Sec. 5** der Proklamation **allein der sektorale Sonderzollsatz von 25 Prozent für KfZ/KfZ-Teile** anwendbar und nicht der Zollsatz für Kupferprodukte.

Nach **Sec. 6** der Proklamation ist ein unter die Proklamation fallendes Produkt gem. 19 CFR 146.41 nur als *Privileged Foreign Status* in eine **Freihandelszone** zuzulassen, sofern es nicht gem. 19 CFR 146.43 als *Domestic* zugelassen werden kann.

Nach **Sec. 7** der Proklamation wird – nach einer entsprechenden Evaluation der Einfuhr von Kupferprodukten und Kupferderivaten sowie des US-Kupfermarktes – bis zum 30. Juni 2026 entschieden, ob **ab 2027 ein gestaffelter Zollsatz auch für raffiniertes Kupfer eingeführt** werden soll.

Mit **Großbritannien** soll nach der Proklamation in Einklang mit dem entsprechenden bilateralen Handelsabkommen (siehe <u>I.I.</u>) eine separate Abstimmung in Bezug auf die sektoralen Zölle für Kupferprodukte erfolgen.

Begleitendes *Factsheet*: Fact Sheet: President Donald J. Trump Takes Action to Address the Threat to National Security from Imports of Copper – The White House.

F. Sektorale Zölle auf Holzprodukte – Sec. 232-Zölle

Am 1. März 2025 unterzeichnete US-Präsident Trump die <u>Durchführungsverordnung 14223</u> (Addressing the Threat to National Security from Imports of Timber, Lumber), mit der die Untersuchung der Auswirkungen des **Imports von Holzprodukten** auf die nationale Sicherheit der USA im Rahmen eines Sec. 232-Verfahrens eingeleitet wurde (vgl. <u>Section 232 National Security Investigation of Imports of Imp</u>



<u>Timber and Lumber</u>). Die Untersuchung mündete in dem Ergebnis, dass Holzprodukte in einer solchen Menge und unter solchen Bedingungen in die USA importiert werden, die die US-Wirtschaft schwächen und eine Bedrohung für die nationale Sicherheit der USA darstellen.

Daraufhin unterzeichnete US-Präsident Trump am 29. September 2025 die <u>Proklamation 10976</u> (*Adjusting Imports of Timber, Lumber, and their Derivate Products into the Unites States*). Bisher waren Holzprodukte gem. dem <u>Annex II</u> der <u>Durchführungsverordnung 14257</u> von den <u>reziproken Zöllen ausgenommen</u>. Mit Inkrafttreten der Proklamation am **14. Oktober 2025 werden diese aus dem Annex entfernt**, mit der Folge, dass die Waren fortan grundsätzlich zollpflichtig sind.

Die Proklamation verhängt in **Sec. 1** einen globalen Zollsatz in Höhe von **zehn Prozent** auf **Importe von Bauholz und Schnittholz, bestehend aus Weichholz**. Eine Auflistung der betroffenen Zolltarifnummern findet sich in <u>Annex I</u> der Proklamation (vgl. A.1.(b), Seite 1 f. des Dokuments).

Ferner fällt gem. **Sec. 2** ein Zollsatz in Höhe von **25 Prozent** auf den Import von spezifischen – in **A.1.(d)** des <u>Annex I</u> der Proklamation genannten – **gepolsterten Holzmöbeln** an (Seite 2 des Dokuments). Der Zollsatz wird ab dem **1. Januar 2026** auf **30 Prozent** ansteigen.

Nach Sec. 3 der Proklamation gilt auf die Einfuhr fertiger, hölzerner Küchenschränke und Waschtische sowie ihrer Teile ein Zollsatz in Höhe von 25 Prozent, welcher sich ab dem 1. Januar 2026 auf 50 Prozent erhöhen wird. Die betroffenen Zolltarifnummern finden sich unter A.1.(f) des Annex I (Seite 3 des Dokuments).

Für Holzprodukte, die nicht in Annex I gelistet sind, soll grds. der jeweilige **länderspezifische reziproke Zollsatz** gelten. Eine Ausnahme gilt hingegen für solche Holzprodukte, deren *HTSUS*-Nummern von der Auflistung der *Potential Tariff Adjustments for Aligned Partners* (*PTAAP*) in <u>Annex III</u> zu der <u>Durchführungsverordnung</u> 14346 erfasst werden (Seite 79-81 des Dokuments). Diese bleiben gem. **Sec. 12** unverändert zollfrei, es sei denn, es greift eine Antidumping- oder Ausgleichszollanordnung.

Produkte, die gem. der <u>Proklamation 10976</u> mit Sektorzöllen belegt werden, unterliegen gem. **Sec. 4** nicht denjenigen Zollsätzen, die mit der <u>Durchführungsverordnung 14257</u> in der jeweiligen Fassung, der <u>Durchführungsverordnung 14323</u> ("**Notstands-Zoll" gegenüber Brasilien**) und der <u>Durchführungsverordnung 14329</u> (**Zoll auf Waren aus Indien**) eingeführt worden sind. Es gelten mithin insbesondere nicht die mit der <u>Durchführungsverordnung 14257</u> eingeführten **reziproken Zölle**.

Sofern ein **Produkt aus der Automobilindustrie** stammt und bereits dem Sonderzollsatz von 25 Prozent nach der <u>Proklamation 10908</u> vom 26. März 2025 unterliegt, ist gem. **Sec. 6** der Proklamation ferner **allein der sektorale Sonderzollsatz von 25 Prozent für KfZ/KfZ-Teile** anwendbar und nicht der Zollsatz für Holzprodukte nach der <u>Proklamation 10976</u>.

Sind sowohl der **Notstands-Zoll gegenüber Kanada oder Mexiko** (vgl. 2(b) oder 2(c) der <u>Durchführungsverordnung 14289</u> vom 29. April 2025) als auch der in dieser Proklamation vorgesehene sektorale Zoll einschlägig, so gilt gem. **Sec. 6** allein der **sektorale Sonderzollsatz für Holzprodukte**.

Im Übrigen fallen die sektoralen Zollsätze gem. **Sec. 5 zusätzlich** zu bestehenden Zöllen, Steuern, Gebühren und sonstigen Belastungen an.

Länder, mit denen die USA Handelsabkommen geschlossen haben – wie **Großbritannien**, **Japan** und die **Europäische Union** –, erfahren entsprechend der vereinbarten Konditionen in den Handelsabkommen eine abweichende Behandlung.

So soll der sektorale Zollsatz, der auf die Einfuhr von gepolsterten Holzmöbeln und fertigen, hölzernen Küchenschränken und Waschtischen sowie deren Einzelteilen Anwendung findet, für Importe aus **Großbritannien** gem. **Sec. 7 zehn Prozent** nicht übersteigen. Im Übrigen gilt der in der jeweils anwendbaren Zolltarifnummer vorgesehene Zollsatz (vgl. A.1.(h), Seite 3 f. des Dokuments zu <u>Annex I</u>).



Für Japan und die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sollen der sektorale Zollsatz auf die vorbezeichneten Holzprodukte im Sinne der <u>Proklamation 10976</u> und der *Most Favored Nation (MFN)*-Sektorzollsatz nach Sec. 7 insgesamt 15 Prozent nicht übersteigen.

Alle Waren, die den durch <u>Proklamation 10976</u> auferlegten Zöllen unterliegen – mit Ausnahme solcher, die sich für die Zulassung als *Domestic Status* im Sinne von <u>19 CFR 146.43</u> eignen – und die am oder nach dem 14. Oktober 2025 in eine US- Freihandelszone eingeführt werden, müssen gem. **Sec. 8** als *Privileged Foreign Status* im Sinne von <u>19 CFR 146.41</u> zugelassen werden und unterliegen bei der Einfuhr den *Ad Valorem-*Zollsätzen entsprechend der jeweils einschlägigen *HTSUS-*Nummern.

Schließlich soll gem. **Sec. 14** eine Rückerstattung der nach dieser Proklamation auferlegten Zölle unter den gesetzlichen Voraussetzungen gem. 19 CFR § 190 möglich sein.

Gem. **Sec. 9** der Proklamation soll die Einfuhr von Bauholz und Schnittholz, bestehend aus **Hartholz**, und deren Einfluss auf die heimische Industrie untersucht werden. Die Stellungnahmefrist endet am 1. Oktober 2026.

Begleitendes *Factsheet*: Fact Sheet: President Donald J. Trump Addresses the Threat to National Security from Imports of Timber, Lumber, and Their Derivative Products – The White House.

G. Reziproke Zölle – IEEPA-Zölle als reziproke Maßnahmen

G.I. Umfang und Regelungsstand

G.I.1 Basiszoll in Höhe von zehn Prozent

Am 2. April 2025 verkündete US-Präsident Trump <u>Durchführungsverordnung 14257</u> (Regulating Imports with a Reciprocal Tariff to Rectify Trade Practices that Contribute to Large and Persistent Annual United States Goods Trade Deficits) und erließ auf Grundlage des IEEPA zusätzliche Zölle für Waren aller Herkunftsländer, wobei ein allgemeiner Zollsatz von zehn Prozent für alle Länder festgesetzt wurde und länderspezifisch auch vorrangige höhere Zollsätze greifen können.

Begründet werden die Zollmaßnahmen mit einem nationalen Notstand, welcher durch die wirtschaftliche Lage der USA bedingt ist und durch die hohen und anhaltenden jährlichen **Handelsdefizite der USA** verdeutlicht werden. Nach Darstellung der US-Regierung ist der nationale Notstand durch Untersuchungen verschiedener US-Ministerien bezüglich gegen die USA wirkender tarifärer und nichttarifärer Handelshemmnissen bestätigt worden (vgl. Übersicht der Ergebnisse vom 1. April 2025 im *Factsheet*).

Der Basiszollsatz in Höhe von zehn Prozent findet seit dem 5. April 2025 umfassend Anwendung.

G.I.2 Länderspezifische Erhöhung des Basiszolls

Zuzüglich zum Basiszollsatz sieht die <u>Durchführungsverordnung 14257</u> eine **Erhöhung** des Basiszollsatzes für bestimmte in <u>Annex I</u> genannte Länder auf **den dort genannten Zollsatz** vor. Diese **länderspezifische Erhöhung des Basiszolls** sollte ursprünglich am 9. April 2025 in Kraft treten.

Ziel der Maßnahme war es, Handelspartner mit einem hohen Handelsdefizit und / oder Handelshindernissen zulasten der USA mit höheren Zollsätzen zu belasten.



Mit der <u>Durchführungsverordnung</u> 14266 vom 9. April 2025 wurde die Anwendung der erhöhten länderspezifischen Zollsätze zunächst **für 90 Tage – bis zum 9. Juli 2025 – ausgesetzt**, um Raum für weiterführende Verhandlungen zu schaffen.

Mit der <u>Durchführungsverordnung 14316</u> (Extending the Modification of the Reciprocal Tariff Rates) wurde die Aussetzung der länderspezifischen Erhöhung des Basiszolls bis zum 1. August 2025 verlängert. Wie zuvor ausgeführt, hat die US-Regierung unterdessen damit begonnen, sog. Zollmitteilungen (Tariff Letters) an diverse Länder zu versenden (derzeit 24 zzgl. der Europäischen Union), mit denen diese über die am 1. August 2025 in Kraft tretenden länderspezifischen Erhöhungen ihres Basiszolls informiert werden. Für Waren aus der Europäischen Union hatte die US-Regierung Zölle in Höhe von 30 Prozent angekündigt. Für Kanada und Mexiko siehe B.I.

Betroffen waren unter anderem folgende Länder mit den jeweils angekündigten Zollhöhen:

- Brasilien (50 Prozent);
- Laos, Myanmar (jeweils 40 Prozent);
- Kambodscha, Thailand (jeweils 36 Prozent);
- Bangladesch, Serbien (jeweils 35 Prozent);
- Indonesien (32 Prozent);
- Europäische Union, Südafrika, Algerien, Libyen, Irak, Sri Lanka, Bosnien und Herzegowina (jeweils 30 Prozent);
- Japan, Südkorea, Malaysia, Kasachstan, Tunesien, Moldau, Brunei (jeweils 25 Prozent);
- Philippinen (20 Prozent).

In der Zwischenzeit haben die USA nach Angaben von US-Präsident Trump mit mehreren der obengenannten Länder entsprechende **Handelsrahmenvereinbarungen** (*Tradedeals*) geschlossen – darunter Indonesien, Japan, die Philippinen und die Europäische Union (siehe <u>L</u>).

Mit der <u>Durchführungsverordnung 14326</u> (Further Modifying the Reciprocal Tariff Rates) wurde die Aussetzung der **länderspezifischen Erhöhung des Basiszolls** bis zum **7. August 2025** verlängert. Gleichzeitig wurden im **Annex I** der Durchführungsverordnung die nun **finalen länderspezifischen Erhöhungen der Basiszollsätze** für eine Vielzahl von Ländern festgelegt. Sofern ein Land nicht im **Annex I** aufgeführt wird, gilt für dieses weiterhin der **Basiszollsatz von zehn Prozent**.

Spitzenzollsätze bestehen für Syrien (41 Prozent), Laos und Myanmar (jeweils 40 Prozent), die Schweiz (39 Prozent) und den Irak (35 Prozent). Im *Annex II* werden die Änderungen des *HTSUS* abgebildet.

Sofern Waren **über ein anderes Land in die USA eingeführt** werden, um den jeweiligen länderspezifischen Zollsatz zu vermeiden (sog. *Transshipment*), wird auf diese Waren gem. **Sec. 3(a)** der Durchführungsverordnung ein **zusätzlicher Zollsatz von 40 Prozent** erhoben.

Begleitendes Factsheet:

• <u>Fact Sheet: President Donald J. Trump Further Modifies the Reciprocal Tariff Rates – The White</u> House

G.I.3 Sonderfall: China

China ist **Gegenstand abweichender Regelungen** (siehe auch I.II.):

- Zunächst wurden aus China importierte Waren bei der Einführung der reziproken Zölle am 2. April 2025 durch obengenannte <u>Durchführungsverordnung 14257</u> einem reziproken Zollsatz von 34 Prozent unterworfen.
- Wegen der Gegenmaßnahmen Chinas erhöhte US-Präsident Trump diesen reziproken länderspezifische Zollsatz zunächst auf 84 Prozent (8. April 2025: <u>Durchführungsverordnung 14259</u>) und zuletzt auf 125 Prozent (9. April 2025: <u>Durchführungsverordnung 14266</u>).
- Beide vorgenannten Erhöhungen wurden jedoch durch Sec. 2(ii) der Executive Order Modifying Reciprocal Tariff Rates to Reflect Discussions with the People's Republic of China aufgehoben und gelten nicht mehr! Dies ist Teil des China-Deals (siehe I.II.). Stattdessen wird ab dem 14. Mai 2025 der gem. Sec. 2(i) der Durchführungsverordnung 14257 noch bestehende reziproke Zoll von 34 Prozent für 90 Tage in Höhe von 24 Prozent pausiert. So verbleibt ab dem 14. Mai 2025 bis zum 12. August 2025 ein reziproker Zoll auf chinesische Waren in Höhe von zehn Prozent. Mit der Durchführungsverordnung 14334 (Further Modifying Reciprocal Tariff Rates To Reflect Ongoing Discussions With the People's Republic of China) wurde die Aussetzung bis zum 10. November 2025 verlängert, sodass bis zum 10. November 2025 ein reziproker Zoll auf chinesische Waren in Höhe von zehn Prozent anfällt.

G.I.4 Weitere Sonderfälle

Die **Handelsrahmenvereinbarungen** mit Indonesien (siehe <u>I.III.</u>), Japan (siehe <u>I.IV.</u>), den Philippinen (siehe H.V.) und der Europäischen Union (siehe I.VI.) sehen ieweils abweichende reziproke Zollsätze vor.

G.II. Ausnahmen / Einschränkungen

Die <u>Durchführungsverordnung 14257</u> regelt selbst verschiedene Ausnahmen und Einschränkungen und löst Konflikte mit anderen Zollregimen auf (siehe auch H.).

G.II.1. Für US-Anteil

Der Rechtsakt legt eine **allgemein geltende Einschränkung** fest, wonach der reziproke Zollsatz nur für den **Nicht-US-Anteil eines Produktes** gilt, sofern mindestens **20 Prozent** des Wertes des Artikels **US-Ursprungserzeugnisse** sind.

G.II.2. De Minimis-Ausnahme

Bisher fanden – mit Ausnahme von China – nach wie vor die **De Minimis-Regelungen** Anwendung. Demnach konnten Waren im Wert von bis zu einschließlich USD 800,00 zollfrei eingeführt werden.

Sec. 3(h) der <u>Durchführungsverordnung 14257</u> kündigte jedoch bereits die Abschaffung der *De Minimis*-Ausnahme – auch abseits von China – an, sobald ein effektives System zur vollständigen Erhebung der Zölle eingerichtet ist.

Mit der Verabschiedung des sog. One Big Beautiful Bill Act am 1. Juli 2025 wurde festgelegt, dass die *De Minimis*-Ausnahme **mit Wirkung zum 1. Juli 2027 für alle Herkunftsländer aufgehoben** wird. Dafür soll die entsprechende US-Zollrechtsvorschrift (19 CFR 10.151) modifiziert werden.

Mit der <u>Durchführungsverordnung 14324</u> (Suspending Duty-Free De Minimis Treatment for all Countries) hat US-Präsident Donald Trump verfügt, dass die De Minimis-Ausnahme nun jedoch bereits **mit Wirkung zum 29. August 2025 für alle Herkunftsländer aufgehoben** wird. Gem. **Sec. 1** der

Durchführungsverordnung liegt das nach **Sec. 3(h)** der <u>Durchführungsverordnung 14257</u> erforderliche effektive System zur vollständigen Erhebung der Zölle nun vor.

Nach **Sec. 2(a)** der Durchführungsverordnung 14324 wird die bisher gem. 19 USC § 1321(a)(2)(C) geltende **De Minimis-Ausnahme** für alle Sendungen von Artikeln, die nicht unter 50 USC § 1702(b) fallen, **aufgehoben**. Die Aufhebung gilt **unabhängig** vom Wert, Herkunftsland, Beförderungsart oder Einfuhrmethode der Waren.

In der Folge sind für alle **Sendungen**, **die nicht auf dem internationalen Postweg erfolgen**, die jeweils geltenden **Zölle**, **Steuern**, **Gebühren**, **Abgaben und Entgelte** maßgeblich. Zudem müssen diese Sendungen gem. **Sec. 2(a)** der Durchführungsverordnung von einer zur Einfuhr berechtigten Partei unter Verwendung eines geeigneten Einfuhrtyps im *Automated Commercial Environment (ACE)*-System angemeldet werden.

Für Waren, die bisher unter die *De-Minimis*-Regelung fielen und die auf dem **internationalen Postweg** versendet werden, gelten gem. **Sec. 3(a)** der Durchführungsverordnung nun die folgenden Regelungen: Das Transportunternehmen kann zunächst – bis zu sechs Monate nach Inkrafttreten der Durchführungsverordnung – zwischen den zwei untendargestellten Methoden der Verzollung wählen. Es kann die gewählte Methode höchstens einmal pro Kalendermonat oder nach einem anderen von der CBP als angemessen erachteten Zeitplan ändern, sofern es dies der CBP mindestens 24 Stunden im Voraus mitteilt:

- 1. Ad Valorem-Zollsatz (Sec. 3(b) der Durchführungsverordnung): Bei dem Ad Valorem-Zollsatz wird auf den Wert des zollpflichtigen Pakets, das zum Verbrauch bestimmte Waren enthält, ein Zollsatz in Höhe des für das Herkunftsland des Produkts geltenden IEEPA-Zollsatzes erhoben.
- 2. Spezifische Zollgebühr (Sec. 3(b) der Durchführungsverordnung): Die spezifische Zollgebühr bestimmt sich für jedes Paket, das zum Verbrauch bestimmte Waren enthält, nach dem für das Herkunftsland des Produkts geltenden effektiven IEEPA-Zollsatzes. Die Zollgebühr bestimmt sich danach wie folgt:
 - Länder mit einem effektiven IEEPA-Zollsatz von weniger als 16 Prozent: 80 USD pro Artikel;
 - Länder mit einem effektiven IEEPA-Zollsatz zwischen 16 und 25 Prozent: 160 USD pro Artikel;
 - Länder mit einem effektiven IEEPA-Zollsatz von über 25 Prozent: 200 USD pro Artikel.

Nach Ablauf der o. g. sechsmonatigen Frist wird automatisch der *Ad Valorem-*Zollsatz nach Sec. 3(b) der Durchführungsverordnung angewendet. Zur Absicherung der Zahlung der nach Sec. 3 der Durchführungsverordnung erhobenen Zölle ist die CBP gem. Sec. 3(d) der Durchführungsverordnung befugt, eine Import- und Einfuhrkaution (*Customs Bond*) gem. 19 CFR § 113.62 für informelle Einfuhren im Wert von bis zu 2.500 US-Dollar zu verlangen. Auf Seiten des Transportunternehmens erfordert dies, dass diese eine den Anforderungen des 19 CFR § 113.62 entsprechende Beförderungskaution besitzt.

Weitere Zölle fallen für *De Minimis*-Waren, die auf dem internationalen Postweg in die USA eingeführt werden, nicht an. Zudem ist keine Einfuhranmeldung erforderlich, solange die CBP nicht ein neues Einfuhrverfahren festgelegt und dieses im Bundesregister veröffentlicht hat und sofern die Ware nicht bereits Antidumping- und Ausgleichszöllen oder einer Quote unterliegt (vgl. Sec. 2(b) & Sec. 3(f) der Durchführungsverordnung).

Begleitendes Factsheet:

• Fact Sheet: President Donald J. Trump is Protecting the United States' National Security and Economy by Suspending the De Minimis Exemption for Commercial Shipments Globally – The White House.

G.II.3. Sanktionierte Güter aus Kanada und Mexiko

Von dem reziproken Basiszoll ausgenommen sind nach **Sec. 3(d) und (e) der Durchführungsverordnung** die **Handelspartner Kanada und Mexiko**. Für diese gelten nur die bereits bestehenden "Notstands"-Zölle auf Grundlage des IEEPA (siehe <u>B.</u>), wobei für **nicht** *USMCA*-konforme Waren aus Mexiko ein Zollsatz in Höhe von 25 Prozent und für nicht *USMCA*-konforme Waren aus Kanada ein Zollsatz in Höhe von 35 Prozent sowie für Energieerzeugnisse aus Kanada und Kaliumcarbonat ein Zollsatz von zehn Prozent gilt.

Falls diese Zollmaßnahmen jedoch außer Kraft treten sollten, würden *USMCA*-konforme Waren weiterhin eine Präferenzbehandlung ohne Verzollung erhalten, während für nicht-*USMCA*-konforme Waren ein reziproker Zollsatz in Höhe von 12 Prozent gelten würde.

Es handelt sich hierbei um eine Kollisionsnorm, welche den Anwendungsvorrang der Zollregime regelt.

G.II.4. Ausdrücklich ausgenommene Produktgruppen

Nach **Sec. 3(b) der Durchführungsverordnung** sind die folgenden Produktgruppen von dem reziproken Basiszollsatz ausgenommen:

- (1) alle unter 50 USC 1702(b) fallende Artikel: Solche Artikel haben regelmäßig kaum kommerzielle Relevanz und sind daher für deutsche Unternehmen selten von Bedeutung:
- (2) alle **Stahl- und Aluminiumartikel**, die den gem. Sec. 232 des 1962 Trade Expansion Act eingeführten Zöllen unterliegen (siehe C.);
- (3) alle **Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile**, die den gem. Sec. 232 des 1962 Trade Expansion Act eingeführten Zöllen unterliegen (siehe <u>D.</u>);
- (4) andere in <u>Annex II</u> genannte Produktgruppen, einschließlich **Kupfer-, Pharmazie- und Halbleiterprodukte sowie seltene Erden und Energieprodukte:**
- durch diese Regelung ist es der Trump-Administration möglich, gezielt die Einfuhr bestimmter (strategisch wichtiger) Produktgruppen zu erleichtern oder zu erschweren; die hier genannten Produktgruppen sind perspektivisch Gegenstand zukünftiger Zollregelungen (siehe D., J.IV.);
- für Halbleiter hat die Trump-Administration am 11. April 2025 eine konkretisierende Regelung erlassen (vgl. <u>Clarification of Exceptions</u>);
- Mit der <u>Durchführungsverordnung 14346</u> (Modifying the Scope of Reciprocal Tariffs and Establishing Procedures for Implementing Trade and Security Agreements) vom 5. September 2025 wurde eine Anpassung der ursprünglich genannten Produktgruppen vorgenommen, sodass nun seit dem 8. September 2025 die modifizierten Ausnahmen des <u>Annex II</u> der <u>Durchführungsverordnung 14346</u> gelten. Unter die Ausnahmen fallen nunmehr insbesondere Produkte, die in den USA nicht oder nicht in ausreichenden Mengen angebaut, abgebaut oder auf natürliche Weise hergestellt werden können, bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, Flugzeuge und Flugzeugteile sowie nicht patentierte Artikel für pharmazeutische Anwendungen.
- Ferner wurden der Handelsminister und der Handelsbeauftragte der USA mit der <u>Durchführungsverordnung 14346</u> ermächtigt, weitere Ausnahmen im Rahmen der von den USA geschlossenen Handelsabkommen zu definieren.

Praxishinweis: Ob eine Ware in eine dieser ausgenommenen Gruppen fällt, kann durch Abgleich der *HTSUS*-Nummer der Ware mit der Auflistung des <u>HTSUS-Chapter 99 (S. 179 bis 184)</u> herausgefunden werden. Soweit die *HTSUS*-Nummer der Ware dort aufgeführt ist, ist diese Ware von reziproken Zöllen ausgenommen.

- (5) alle Artikel eines Handelspartners, für die die in Spalte 2 des *HTSUS* aufgeführten Zollsätze gelten; dabei handelt es sich um Handelspartner in den stärker und speziell sanktionierten Ländern Belarus, Kuba, Nord-Korea und Russland; und
- (6) alle Artikel, die aufgrund künftiger Maßnahmen gem. Sec. 232 des 1962 Trade Expansion Act zollpflichtig werden.

Entscheidend ist jeweils die zolltarifliche Einreihung nach der HTSUS-Nummer des betroffenen Produkts.

Die Norm löst die Kollision verschiedener Zollregime – u. a. zugunsten sektoraler Zölle – auf (siehe H.).

G.III. Begleitende Factsheets und Annex III

- <u>Fact Sheet: President Donald J. Trump Declares National Emergency to Increase our Competitive</u> Edge, Protect our Sovereignty, and Strengthen our National and Economic Security – The White House
- Fact Sheet: President Donald J. Trump Continues Enforcement of Reciprocal Tariffs and Announces
 New Tariff Rates The White House
- Im Annex III werden die Änderungen des HTSUS abgebildet.

H. Verhältnis der Zollregime untereinander

H.I. Ausgangspunkt: Kumulative Anwendung, soweit keine anderweitige Vorgabe

Im Ausgangspunkt sind alle von der Trump-Administration erlassenen Zollregime **kumulativ** anzuwenden.

Dies **gilt nicht**, wenn die Rechtsakte ein abweichendes **Anwendungsverhältnis** vorgeben. Teilweise finden sich diese Vorgaben in den Zoll-Durchführungsverordnungen selbst. Darüber hinaus hat US-Präsident Trump jedoch auch Rechtsakte erlassen, die sich **spezifisch mit dem Anwendungsverhältnis ausgewählter Zollregime befassen**, insbesondere die <u>Durchführungsverordnung 14289</u> vom 29. April 2025.

Diese Erkenntnis folgt grundsätzlich aus der Formulierung der einzelnen Durchführungsverordnungen und ist in **Sec. 3(c)** sowie **Sec. 4** der <u>Durchführungsverordnung 14289</u> klargestellt.

Diese Regelungstechnik ist für Unternehmen misslich, da **keine allgemeingültigen Regeln** formuliert werden können, sondern jeweils der entsprechende Zollrechtsakt auf eine Ausnahmeregelung "abgeklopft" werden muss.

H.II. Grundsätzlich keine Ausnahmen für China

Regelmäßig sehen die einzelnen Zollregime keine Ausnahme für Waren aus China vor, sodass die Zollregime kumulativ zur Anwendung kommen, d. h., **alle Zollsätze addiert** werden. Dies entspricht der politischen Agenda der Trump-Administration.

Davon besteht nur **eine Ausnahme**: Soweit es sich um Waren handelt, die einem sektoralen Zoll unterfallen (siehe <u>C.</u> und <u>D.</u>), findet der länderbezogene reziproke Zollsatz keine Anwendung (siehe <u>G.II.4.</u>); es kommt mithin nicht zu einer Addition mit dem reziproken Zollsatz. Es werden **stattdessen nur die** "Notstands"-Zölle und die sektoralen Zölle addiert.

H.III. Länderbezogene Zölle untereinander

Bei länderbezogenen Zöllen – d. h., bei "Notstands"-Zöllen (siehe <u>B.</u>) oder reziproken Zöllen (siehe <u>G.</u>) – besteht ein Anwendungsvorrang der Notstandszölle für Waren aus Kanada und Mexiko, sodass diese Waren nicht zusätzlich dem reziproken Basiszollsatz unterfallen (siehe <u>G.II.3.</u>). Die "Notstands"-Zölle für diese Länder sind insoweit spezieller.

Es gilt jedoch zu beachten, dass die reziproken Zölle "aufleben", sobald die Notstands"-Zölle außer Kraft treten sollten (siehe <u>G.II.3.</u>).

H.IV. Sektorbezogene Zölle untereinander

H.IV.1. Konstellation: Zölle auf Kfz und Kfz-Teile sowie Zölle auf Aluminium und Stahl und Holz

Soweit eine Ware den sektoralen Zöllen auf Kfz und Kfz-Teile und gleichzeitig den sektoralen Zöllen auf Aluminium und Stahl sowie Holz unterfällt, findet **nur der Zollsatz für Kfz und Kfz-Teile Anwendung**; eine Addition oder Erhöhung durch den sektoralen Zoll auf Aluminium und Stahl bzw. Holz findet nicht statt.

Dies folgt ausdrücklich aus **Sec. 3(a)(i) i. V. m. Sec. 2** der <u>Durchführungsverordnung 14289</u>. Hintergrund ist, dass aus Sicht der Trump-Administration eine kumulative Wirkung in diesem Fall nicht erforderlich ist, um den Zweck der Zölle zu erreichen.

H.IV.2. Konstellation: Zölle auf Aluminium sowie Zölle auf Stahl

Soweit eine Ware sowohl den Zöllen auf Aluminium als auch den Zöllen auf Stahl unterfällt, finden diese beiden Zollregime nach **Sec. 3(a)(iii) i. V. m. Sec. 2** der <u>Durchführungsverordnung 14289</u> ausdrücklich kumulativ Anwendung. Dies gilt nur, wenn die Ware für sich genommen jeweils die Anforderungen des jeweiligen Zollregimes erfüllt (siehe <u>C.I.</u>). In diesem Zusammenhang sind insbesondere die jeweiligen Ausnahmeregelungen zu beachten (siehe <u>C.II.</u>).

H.V. Sektor- und länderbezogene Zölle untereinander

Soweit eine Ware wegen ihrer Beschaffenheit sowohl einem sektoralen Zoll (z. B., Stahl und Aluminium (siehe <u>C.</u>) oder Kfz und Kfz-Teile (siehe <u>D.</u>)) sowie einem länderbezogenen Zoll unterfällt, ist diese Kollision aufzulösen.

H.V.1. Konstellation: Reziproke Zölle und sektorale Zölle

Soweit es sich um Waren aus Ländern handelt, die nicht Kanada oder Mexiko sind, finden die **sektoralen Zölle vorrangig Anwendung**. Dies folgt aus **Sec. 3(b)(2) und (3)** der <u>Durchführungsverordnung 14257</u>, der Waren, die einem sektoralen Zoll unterfallen, vom Anwendungsbereich des reziproken Zolls ausnimmt (siehe G.II.4.). Dies gilt grundsätzlich für eine Ware in ihrer Gesamtheit.

Seit dem 4. Juni 2025 gilt gem. Sec. 6 der <u>Proklamation 10947 vom 3. Juni 2025</u> jedoch, dass bei einer **anteiligen Anwendung des Sektorzolls** auf Aluminium- und Stahlprodukte (siehe <u>C.II.</u>), der übrige Teil dem reziproken Zollsatz unterfällt. Im Ergebnis wird eine solche Ware dann nach zwei Zollregimen – mithin teilweise nach Aluminium- und Stahl-Sektorzöllen und teilweise nach reziproken Zollsätzen – verzollt

H.V.2. Konstellation: "Notstands"-Zölle für Kanada / Mexiko und sektorale Zölle auf Kfz oder Kfz-Teile

Soweit eine Ware aus Kanada oder Mexiko stammt und gleichzeitig aufgrund ihrer Beschaffenheit den sektoralen Zöllen für Kfz oder Kfz-Teile unterfällt, sind **nur die sektoralen Zölle für Kfz oder Kfz-Teile** anwendbar (siehe <u>D.</u>); eine Addition oder Erhöhung durch den "Notstands"-Zoll findet nicht statt.

Dies folgt ausdrücklich aus **Sec. 3(a)(i) i. V. m. Sec. 2** der <u>Durchführungsverordnung 14289</u>. Hintergrund ist, dass aus Sicht der Trump-Administration eine kumulative Wirkung in diesem Fall nicht erforderlich ist, um den Zweck der Zölle zu erreichen.

H.V.3. Konstellation: "Notstands"-Zölle für Kanada / Mexiko und sektorale Zölle auf Aluminium und Stahl

Soweit eine Ware aus Kanada oder Mexiko stammt und gleichzeitig aufgrund ihrer Beschaffenheit den sektoralen Zöllen für Aluminium und Stahl unterfällt, sind – seit dem 4. Juni 2025 – nunmehr die höheren Sektorzölle von 50 Prozent für Aluminium und Stahl sowie deren Derivate anwendbar (siehe <u>C.</u>); eine Addition oder Erhöhung durch die "Notstands"-Zölle findet nicht statt. Die sektorspezifischen Zölle sind spezieller (und höher).

Dies folgt ausdrücklich aus der durch **Sec. 5** der <u>Proklamation 10947 vom 3. Juni 2025</u> geänderten Fassung des **Sec. 3(a)(ii) i. V. m. Sec. 2** der <u>Durchführungsverordnung 14289</u>. Hintergrund ist, dass aus Sicht der Trump-Administration eine kumulative Wirkung in diesem Fall nicht erforderlich ist, um den Zweck der Zölle zu erreichen.

Seit dem 4. Juni 2025 gilt gem. **Sec. 6** der <u>Proklamation 10947 vom 3. Juni 2025</u> jedoch eine **Sonderregel** für Waren aus Kanada und Mexiko: Soweit der der Sektorzoll auf Aluminium- und Stahlprodukte auf Waren nur **anteilig Anwendung** findet (siehe <u>C.II.</u>), gilt für den übrigen Teil der länderspezifische "Notstands"-Zoll in Höhe von **25 Prozent** (ab dem 1. August 2025 für Kanada in Höhe von 35 Prozent) (siehe <u>B.I.</u>). Im Ergebnis wird eine solche Ware dann nach zwei Zollregimen – mithin **teilweise nach Aluminium- und Stahl-Sektorzöllen und teilweise nach länderspezifischen "Notstands"-Zollsätzen** – verzollt.

I. Tradedeals

I.I. Großbritannien-Deal

Am 8. Mai 2025 gab die Trump-Administration eine Einigung bzw. Absichtserklärung über ein Handelsabkommen mit Großbritannien bekannt. Die **finale Fassung steht noch nicht fest**, sondern ist Gegenstand weiterer Verhandlungen. Lediglich **wesentliche Inhalte** sind beschlossen. Die Trump-Administration hat mit der <u>Durchführungsverordnung 14309</u> (Implementing the General Terms of the United States of America-United Kingdom Economic Prosperity Deal) den Inhalt konkretisiert und dessen Implementierung vorbereitet.

Der Inhalt des Großbritannien-Deals kann wohl als **Blaupause** für erfolgreiche Handelsabkommen nach der Vorstellung der Trump-Administration gelten.

Das Handelsabkommen regelt sowohl Zölle wie auch den Marktzugang verschiedener Produktgruppen.

- Reziproker Basiszoll: Der reziproke Basiszoll in Höhe von zehn Prozent (siehe <u>G.I.1.</u>) bleibt grundsätzlich unberührt und gilt nach wie vor für alle Waren aus Großbritannien, die nicht von reziproken Zöllen ausgeschlossen sind (siehe <u>G.II.</u>).
- **Sektoraler Zoll auf Kfz und Kfz-Teile:** Die USA planen, britische Kfz von sektoralen Kfz-Zöllen (siehe <u>D.</u>), wie nachstehend dargestellt, zu befreien:
 - Die **ersten 100.000 britischen Fahrzeuge** sollen lediglich mit einem sektoralen Zoll von 7,5 Prozent zuzüglich 2,5 Prozent begünstigtem *most-favored-nation*-Kfz-Zoll, insgesamt also mit **zehn Prozent** belastet werden. Diese Zahl entspricht der absoluten Zahl an importierten britischen Kfz im Vorjahr. Für jedes weitere Fahrzeug greifen wieder die bestehenden sektoralen Zölle in Höhe von 25 Prozent.
 - Für ausgewählte **britische Kfz-Teile** gilt gleichlaufend ein Zollsatz von **zehn Prozent**, soweit die Kfz-Teile für britische Fahrzeuge bestimmt sind.
- Sektoraler Zoll auf Stahl und Aluminium: Das Weiße Haus hat Ausnahmen von sektoralen Zöllen auf Stahl und Aluminium (siehe C.) angekündigt:
 - Es soll eine neue anglo-amerikanische Handelsunion für Stahl und Aluminium mit Stückzahlquoten zu begünstigten Most-Favored-Nation (MFN)-Sektorzollsätzen für britische Stahl- und Aluminiumprodukte entstehen.
 - o Im Rahmen der mit Wirkung zum 4. Juni 2025 in Kraft getretenen Erhöhung der Sektorzölle auf Aluminium und Stahl sowie deren Derivate (siehe <u>C.</u>) ist der Deal mit Großbritannien berücksichtigt: Nach Sec. 7 der <u>Proklamation 10947 vom 3. Juni 2025</u> bleiben die Sektorzölle auf britisches Aluminium- und Stahl sowie deren Derivate **zunächst bis zum 9. Juli 2025 bei 25 Prozent**. Danach behält sich US-Präsident Trump vor, den Zollsatz wohl abhängig vom Ergebnis der Verhandlungen zu ändern.
 - Bestimmte Luft- und Raumfahrtprodukte werden bereits sieben Tage nach der Bekanntgabe der <u>Durchführungsverordnung 14309</u> von Sektorzöllen auf Stahl- und Aluminium (siehe <u>C.</u>) befreit.
- Weitere perspektivisch zu erwartende Sec. 232-Sektorzölle:
 - o Es sollen **zollfreie** bilaterale Handelsbeziehungen in Bezug auf bestimmte Luft- und Raumfahrtprodukte etabliert werden.



 Die USA und Großbritannien planen eine zollrechtliche Präferenzbehandlung für Arzneimittel und pharmazeutische Inhaltsstoffe aus Großbritannien

Gegenstand der Vereinbarung war überdies der **gegenseitige Marktzugang für Agrarprodukte** (nach britischen Angaben jeweils im Umfang von 13.000 Tonnen) und der Abbau von nicht-tarifären Handelbebestimmungen.

Begleitendes Factsheet:

• Fact Sheet: U.S.-UK Reach Historic Trade Deal - The White House

I.II. China-Deal

Am 12. Mai 2025 erreichten die Unterhändler der USA und Chinas eine Vereinbarung im andauernden Zollstreit beider Länder. US-Präsident Trump setzte diese sogleich mittels der <u>Executive Order Modifying</u> <u>Reciprocal Tariff Rates to Reflect Discussions with the People's Republic of China</u> vom 12. Mai 2025 ins Werk.

Beide Seiten kamen überein, die jeweiligen (reziproken) Zölle **um 115 Prozent zu senken**, wobei jeweils ein **reziproker Basiszoll in Höhe von zehn Prozent** verbleiben soll:

- Um dies zu erreichen, verpflichten sich die USA, ihre reziproken Zölle auf Waren aus China vom 8. und 9. April 2025 (Erhöhung von 34 auf 84 Prozent und sodann von 84 auf 125 Prozent; siehe <u>G.I.3.</u>) zu streichen.
- Übrig bleibt der reziproke Zollsatz von 34 Prozent vom 2. April 2025. Dieser reziproke Zollsatz wird jedoch für 90 Tage in Höhe von 24 Prozent pausiert. Demnach galt zuerst bis zum 12. August 2025 ein reziproker Zoll in Höhe von zehn Prozent, der nun jedoch aufgrund der <u>Durchführungsverordnung 14334</u> bis zum 10. November 2025 verlängert wurde (siehe <u>G.I.3.</u>). Die Ausnahmen des reziproken Zollregimes bleiben unberührt.

Ferner sieht der China-Deal in Sec. 4 der <u>Executive Order Modifying Reciprocal Tariff Rates to Reflect Discussions with the People's Republic of China</u> eine **Herabsenkung des Zolls auf De Minimis-Waren** aus China (siehe B.II.) vor.

Diese Maßnahmen sollen ab dem 14. Mai 2025 gelten.

Weitere Maßnahmen **abseits der Anpassung der reziproken Zollsätze** auf Seiten der USA **sollen in Kraft bleiben**. So lassen die USA alle weiteren vor dem 2. April 2025 eingeführten Zollregime – also insbesondere chinesische Notstands-Zölle (siehe <u>B.II.</u>), sektorale Zölle (siehe <u>C.</u> und <u>D.</u>) sowie alle **auf Basis von Sec. 301 eingeführten Zölle** aus der ersten Amtszeit von US-Präsident Trump – **unberührt**.

Begleitendes Factsheet:

• Fact Sheet: President Donald J. Trump Secures a Historic Trade Win for the United States – The White House

I.III. Indonesien-Deal

US-Präsident Trump verkündete am 15. Juli 2025 den Abschluss eines Handelsabkommens mit Indonesien. Dieses sieht einen **reziproken Zollsatz von 19 Prozent auf indonesische Waren** vor. Gleichzeitig soll Indonesien für 99 Prozent der US-Produkte bestehende Zollbarrieren abschaffen.



Begleitendes Factsheet:

• Fact Sheet: The United States and Indonesia Reach Historic Trade Deal – The White House.

I.IV. Japan-Deal

Am 23. Juli 2025 gab US-Präsident Trump bekannt, dass eine Einigung mit Japan erzielt wurde. Die Details sind in der <u>Durchführungsverordnung 14345</u> (*Implementing the United States-Japan Agreement*) enthalten. Im Rahmen des Abkommens verpflichtet sich Japan, 550 Mrd. USD in den USA zu investieren und seinen Markt für US-Exporte – insbesondere Lkw, Reis und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse – zu öffnen. Anstelle der ursprünglich angekündigten 25 Prozent wurde ein **reziproker Zollsatz von 15 Prozent auf Importe aus Japan** vereinbart. Nach **Sec.2(c) der Durchführungsverordnung** gilt dieser Basiszollsatz als Obergrenze, der grundsätzlich die bisher erhobenen *Most Favored Nation (MFN)-*Zollsätze **miteinschließt**. Nur wenn der *MFN-*Zollsatz über dem Basiszollsatz von 15 Prozent liegt, gilt der *MFN-*Zollsatz – dann ohne zusätzliche weitere Zölle – weiterhin. Diesbezüglich ist ein Gleichlauf mit dem USA-EU-Deal beabsichtigt (siehe <u>I.VII.</u>). Der **Basiszollsatz von 15 Prozent gilt auch für KfZ und KfZ-Teile** aus Japan.

Sec. 3 der Durchführungsverordnung bestimmt Erleichterungen für den Flugzeugsektor. Zudem sieht Sec. 5 der Durchführungsverordnung vor, dass der Zollsatz für Produkte aus Japan, die in den USA nicht verfügbar sind, sowie Generika, generische Arzneimittelwirkstoffe und generische chemische Vorprodukte für Arzneimittel durch den US-Handelsminister in Zukunft auf null Prozent gesenkt werden kann. Die Durchführungsverordnung 14345 gilt rückwirkend zum 7. August 2025.

Begleitendes Factsheet:

• Fact Sheet: President Donald J. Trump Secures Unprecedented U.S.–Japan Strategic Trade and Investment Agreement – The White House.

I.V. Philippinen-Deal

Am 22. Juli 2025 verkündete US-Präsident Trump auf dem sozialen Netzwerk Truth Social zudem den Abschluss eines neuen Handelsabkommens mit den Philippinen. Künftig sollen philippinische Exporte in die USA mit einem **reziproken Zoll in Höhe von 19 Prozent** belegt werden, während US-Produkte zollfrei auf den philippinischen Markt gelangen.

I.VI. Südkorea-Deal

Am 30. Juli 2025 gab US-Präsident Trump auf seinem sozialen Netzwerk Truth Social bekannt, dass ein Handelsabkommen mit Südkorea geschlossen wurde. Der **reziproke Zollsatz** auf südkoreanische Exporte in die USA soll **15 Prozent** betragen. US-Produkte sollen zollfrei nach Südkorea exportiert werden können. Zusätzlich soll Südkorea Investitionen in den USA in Höhe von 350 Mrd. USD tätigen sowie US-Energie in Höhe von 100 Mrd. USD beziehen.

I.VII. EU-Deal

Am 27. Juli 2025 verkündeten US-Präsident Trump und EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen den Abschluss eines Handelsabkommens zwischen den USA und der Europäischen Union. Die wesentlichen Inhalte des Abkommens lassen sich aus den ersten offiziellen Mitteilungen beider Seiten, insbesondere auch aus der gemeinsamen Erklärung der USA und EU vom 21. August 2025, wie folgt, entnehmen:



- Vereinbarung eines Basiszollsatzes: Es wurde ein einheitlicher Basiszollsatz von 15 Prozent ab dem 1. August 2025 für die überwiegende Mehrheit der EU-Produkte vereinbart. Der Beginn wurde durch die <u>Durchführungsverordnung 14326</u> (Further Modifying the Reciprocal Tariff Rates) auf den 7. August 2025 verschoben. Wie Sec.2(c) der Durchführungsverordnung bestätigt, stellt dieser Basiszollsatz eine Obergrenze dar, der grundsätzlich die bisher erhobenen Most Favored Nation (MFN)-Zollsätze miteinschließt. Nur in den Fällen, in denen der MFN-Zollsatz über dem Basiszollsatz von 15 Prozent liegt, gilt der MFN-Zollsatz weiterhin dann ohne zusätzliche weitere Zölle. Der Basiszollsatz von 15 Prozent gilt auch für KfZ und KfZ-Teile sowie für etwaige zukünftige Zölle für Pharma- und Halbleiterprodukte und Holz, einschließlich möglicher zukünftiger Zölle nach Sec. 232 in diesen Sektoren.
- Sektoraler Zoll auf Stahl und Aluminium: Die sektoralen Zölle auf Stahl und Aluminium von 50 Prozent (siehe C.) bleiben bestehen. Die Lieferketten für diese Produkte sollen gesichert werden. Laut EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen sollen diese sektoralen Zölle in Zukunft reduziert sowie ein Quotensystem installiert werden. Das White House nahm ein solches Quotensystem jedoch nicht in das offizielle Fact Sheet mit auf. Nach der gemeinsamen Erklärung vom 21. August 2025 wird über Zollkontingentlösungen nachgedacht.
- MFN-Zollsätze für strategische Produkte: Auf einige Produkte soll ausschließlich der MFN-Zollsatz erhoben werden, z. B. auf nicht verfügbare natürliche Ressourcen (einschließlich Kork), Flugzeuge und Flugzeugteile, Generika und deren Inhaltsstoffe sowie chemische Vorprodukte.
- Investitionen in den USA: Die EU verpflichtet sich, bis 2028 Investitionen in Höhe von 600 Mrd. USD in den USA zu tätigen. Diese Investitionen sollen zusätzlich zu den jährlichen Investitionen in Höhe von 100 Mrd. USD durch EU-Unternehmen in den USA bestehen. Darüber hinaus beabsichtigt die EU, US-amerikanische KI-Chips im Wert von mindestens 40 Mrd. USD für ihre Rechenzentren zu kaufen.
- Militärausrüstung: Die EU soll von den USA Militärausrüstung "in bedeutender Menge" erwerben.
- Import von US-Energie: Die EU verpflichtet sich, bis 2028 US-Energie im Wert von 750 Mrd. USD zu importieren.
- Abschaffung von Handelshemmnissen: Die Parteien haben sich zudem zum Abbau weiterer Handelshemmnisse verpflichtet, insbesondere für US-Industrie- und Agrarexporte sowie im digitalen Handel. So sollen die verbliebenen geringen EU-Zölle für US-Industrieexporte abgeschafft und ein besserer Zugang zum EU-Markt für bestimmte US-Agar- und Fischereiprodukte geschaffen werden. Zudem beabsichtigen die Parteien, im Kfz-Bereich die Sicherheitsstandards des jeweils anderen anzuerkennen und gegenseitig anzuwenden. Im digitalen Bereich verpflichtet sich die EU, keine Netznutzungsgebühren einzuführen oder beizubehalten. Die Parteien werden zudem keine Zölle auf elektronische Übertragungen erheben. Schließlich soll die EU durch entsprechende Anwendung bestimmter EU-Regelungen, wie etwa der EU-Entwaldungsverordnung, des Europäischen CO2-Grenzausgleichssystems sowie der EU-Lieferkettenrichtlinie und der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, sicherstellen, dass diese dem transatlantischen Handel nicht entgegenstehen.
- Verstärkte Zusammenarbeit: Die EU und die USA verpflichten sich zur verstärkten Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen, z. B. im Zusammenhang mit der Verhängung von Ausfuhrbeschränkungen für kritische Mineralien und anderer ähnlicher Ressourcen durch Drittländer sowie dem Schutz und der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums und dem Schutz international anerkannter Arbeitnehmerrechte.

Begleitendes Factsheet: Fact Sheet: The United States and European Union Reach Massive Trade Deal — The White House.



Stellungnahme von EU-Präsidentin von der Leyen: <u>Statement by the President on the deal with the United States.</u>

Europäische Kommission: <u>EU-US trade deal explained</u>.

Gemeinsamen Erklärung der USA und EU: <u>Joint Statement on a United States-European Union</u> framework on an agreement on reciprocal, fair and balanced trade

J. Gerichtsentscheidungen und Künftige Zollrunden

J.I. Entscheidung des Court of International Trade vom 28.05.2025

In der Entscheidung des Court of International Trade (CIT) vom 28.05.2025 wurde befunden, dass **Zölle nicht auf Grundlage des IEEPA** erlassen werden können. Nach Auffassung der Richter sind Zölle kein Instrument, welches dem US-Präsidenten zur Verfügung steht, um Notlagen auf Grundlage des IEEPA anzugehen. Dementsprechend sind **alle länderbezogenen Zölle** – mithin die "Notstands"-Zölle (siehe <u>B.)</u> und reziproken Zölle (siehe <u>G.)</u> – **ohne ausreichende Rechtsgrundlage erlassen**. Unberührt hiervon sind alle sektoralen Zölle auf Kfz, Kfz-Teile (siehe <u>D.)</u>, Aluminium- und Stahlprodukte (siehe <u>C.)</u>.

Das Gericht hat der US-Regierung **zehn (10) Tage** gewährt, um die gegenständlichen IEEPA-Zölle abzuschaffen. Bis dahin bleiben diese in jedem Fall gültig. Darüber hinaus hat die Trump-Administration **gegen die Entscheidung des CIT umgehend Berufung** eingelegt und beantragt, die Zölle auch nach Ablauf der zehntägigen Frist in Kraft zu halten. Das angerufene Berufungsgericht hat dem Antrag der US-Regierung am **29.05.2025 vorläufig stattgegeben** und angeordnet, dass die vom CIT aufgehobenen **Zölle bis auf das Weitere** – voraussichtlich bis zu dem Abschluss des Rechtsmittelverfahrens – **in Kraft bleiben**.

Am 29. August 2025 hat das US-Berufungsgericht die Entscheidung des CIT bestätigt und die IEEPA-basierten, länderbezogenen Zölle ebenfalls für rechtswidrig erklärt. Trotz dieser Entwicklungen bleibt die Trump-Administration entschlossen, die Zölle aufrecht zu erhalten. So ist die US-Regierung unmittelbar gegen die Entscheidung des US-Berufungsgerichts in Revision gegangen, sodass die Angelegenheit nunmehr final von dem Obersten Gerichtshof der USA entschieden werden wird. Dieser hat eine mündliche Verhandlung für Anfang November angekündigt. Unabhängig vom Ausgang dieses Verfahrens ist zu erwarten, dass die Trump-Administration ihre Ziele nötigenfalls aufgrund anderer Rechtsgrundlagen durchzusetzen versucht.

J.II. IEEPA-Zölle gegen Importländer venezolanischen Öls

Am 24. März 2025 erließ US-Präsident Trump <u>Durchführungsverordnung 14245</u> (*Imposing Tariffs on Countries Importing Venezuelan Oil*) und legte fest, dass auf alle in die USA eingeführten **Waren aus einem Land, das venezolanisches Öl importiert** – sei es direkt aus Venezuela oder indirekt über Dritte – ein **Zollsatz in Höhe von 25 Prozent** erhoben werden kann.

Es handelt sich hierbei um auf den IEEPA gestützte, länderspezifische Maßnahmen, genauer um Maßnahmen zur Bewältigung des zuvor ausgerufenen nationalen Notstands in Bezug auf Venezuela.

Bis jetzt wurden auf Grundlage dieser Durchführungsverordnung keine konkreten Maßnahmen ergriffen. Einmal eingeführt, treten die Zölle spätestens ein Jahr, nachdem ein Land die Einfuhr von venezolanischem Öl eingestellt hat, wieder außer Kraft.

Begleitendes Factsheet:

• Fact Sheet: President Donald J. Trump Imposes Tariffs on Countries Importing Venezuelan Oil –]

J.III. Digital Services Tax

Am 21. Februar 2025 verkündete US-Präsident Trump in einem Memorandum (Defending American Companies and Innovators From Overseas Extortion and Unfair Fines and Penalties), dass Maßnahmen – insbesondere in Form von Zöllen – gegen Länder erwogen werden, die Steuern auf digitale Dienstleistungen – sog. Digital Services Taxes (DSTs) – sowie anderweitig benachteiligende Praktiken gegen US-Unternehmen anwenden. Infolgedessen hat der US-Handelsbeauftragte Untersuchungen gem. Sec. 301 des 1974 Trade Act eingeleitet, um geeignete Maßnahmen zu identifizieren.

Begleitendes Factsheet:

• Fact Sheet: President Donald J. Trump Issues Directive to Prevent the Unfair Exploitation of American Innovation –]

J.IV. Weitere Sec. 232-Untersuchungen

Die Trump-Administration bereitet derzeit weitere sektorale Zölle auf bestimmte Produktgruppen vor.

Hierzu wurden mehrere Untersuchungen präsidial angeordnet und eingeleitet, um weitere Maßnahmen auf Grundlage von Sec. 232 des 1962 Trade Expansion Act erlassen zu können:

J.IV.1. Vorbereitungen für Zölle auf Halbleiter & Ausrüstung für Halbleiter

Des Weiteren wurden vom US-Wirtschaftsministerium am 1. April 2025 Sec. 232-Untersuchungen in Bezug auf Halbleiter & Ausrüstung für die Halbleiterherstellung (vgl. <u>Section 232 National Security Investigation</u> of Imports of Semiconductors and Semiconductor Manufacturing Equipment) angestoßen.

Die verfahrensbedingte Stellungnahmefrist ist **am 7. Mai 2025 abgelaufen**. Das US-Wirtschaftsministerium verfasst nun den Untersuchungsbericht, auf dessen Basis US-Präsident Trump neue Zölle erlassen könnte.

J.IV.2. Vorbereitungen für Zölle auf Pharmazieprodukte & pharmazeutische Inhaltsstoffe

Darüber hinaus wurden vom US-Wirtschaftsministerium am 1. April 2025 Sec. 232-Untersuchungen in Bezug auf Pharmazieprodukte & pharmazeutische Inhaltsstoffe (vgl. <u>Section 232 National Security Investigation of Imports of Pharmaceuticals and Pharmaceutical Ingredients</u>) sowie Halbleiter & Ausrüstung für die Halbleiterherstellung (vgl. <u>Section 232 National Security Investigation of Imports of Semiconductors and Semiconductor Manufacturing Equipment</u>) angestoßen.

Auch hier endete die Stellungnahmefrist **am 7. Mai 2025**, wobei bislang kein Untersuchungsbericht veröffentlicht wurde.

J.IV.3. Vorbereitungen für Zölle auf Mineralien und seltene Erden

Am 15. April 2025 unterzeichnete US-Präsident Trump die <u>Durchführungsverordnung 14272</u> (Ensuring National Security and Economic Resilience through Section 232 Actions on Processed Critical Minerals and Derivative Products), mit der die Untersuchung der Auswirkungen des Imports von kritischen Mineralien sowie seltenen Erden auf die nationale Sicherheit der USA am 22. April 2025 im Rahmen eines Sec. 232-Verfahrens eingeleitet wurde (vgl. <u>Section 232 National Security Investigation of Imports of Processed Critical Minerals and Derivative Products</u>).

Die verfahrensbedingte Stellungnahmefrist ist **am 16. Mai 2025 abgelaufen**. Der Untersuchungsbericht, wird nun vom US-Wirtschaftsministerium verfasst.

J.IV.4. Vorbereitungen für Zölle auf Lastkraftwagen

Ebenfalls am 22. April 2025 initiierte das US-Wirtschaftsministerium ein weiteres Sec. 232-Verfahren zu Importen von Lastkraftwagen (<u>Section 232 National Security Investigation of Imports of Trucks</u>).

Hierbei endete die Stellungnahmefrist ebenfalls am 7. Mai 2025, der Untersuchungsbericht steht noch aus.

J.IV.5. Vorbereitungen für Zölle auf Verkehrsflugzeuge und Düsentriebwerke

Am 1. Mai 2025 leitete das US-Wirtschaftsministerium eine Untersuchung zu Importen von Verkehrsflugzeugen und Düsentriebwerken im Rahmen von Sec. 232 ein (vgl. <u>Section 232 National Security Investigation of Imports of Commercial Aircraft and Jet Engines and Parts for Commercial Aircraft and Jet Engines</u>).

Die verfahrensbedingte Stellungnahmefrist ist **am 3. Juni 2025 abgelaufen**. Das US-Wirtschaftsministerium verfasst nun den entsprechenden Untersuchungsbericht.

J.IV.6. Vorbereitungen für Zölle auf Polysilizium und seine Derivate

Am **1. Juli 2025** eröffnete das US-Wirtschaftsministerium eine Sec. 232-Untersuchung zu Polysilizium und daraus abgeleiteten Produkten (vgl. <u>Section 232 National Security Investigation of Imports of Polysilicon and its Derivatives</u>). Ziel ist es, die strategische Bedeutung dieser Materialien für die nationale Sicherheit – insbesondere im Bereich Solarenergie – zu evaluieren.

Die verfahrensbedingte Stellungnahmefrist endete am 6. August 2025.

J.IV.7. Vorbereitungen für Zölle auf Unbemannte Luftfahrtsysteme sowie deren Teile und Komponenten

Ebenfalls am **1. Juli 2025** wurde eine weitere Untersuchung gemäß Sec. 232 eingeleitet, um die Auswirkungen von Importen unbemannter Luftfahrtsysteme sowie deren Teile und Komponenten auf die nationale Sicherheit der USA zu prüfen (vgl. <u>Section 232 National Security Investigation of Imports of Unmanned Aircraft Systems (UAS) and Their Parts and Components</u>).

Auch hierbei lief die Stellungnahmefrist bis zum 6. August 2025.

Bei **individuellen Anfragen** können Sie sich gerne jederzeit an die Rechtsabteilung der AHK USA – New York wenden:

German American Chamber of Commerce, Inc.

120 Wall Street, 20th Floor | New York, NY 10005 Phone: +1 (212) 974-8861 | Fax: +1 (212) 974-8867 legalservices@gaccny.com | www.gaccny.com

LinkedIn | Upcoming Events | Become a Member | Startup Program



View our **Data Privacy Policy**

Bitte beachten Sie, dass die German American Chamber of Commerce, Inc. in New York (AHK USA – New York) eine Gesellschaft nach US-amerikanischem Recht ist, die gegen aufwandsorientierte Vergütung Auskünfte über den deutsch-amerikanischen Handel erteilt. Hierbei handelt es sich um keinen verbindlichen Rechtsrat. Wir bieten vielmehr eine allgemeine Beratung an, für deren inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden kann.